



**Ethnische Türken in Griechenland,  
eine muslimische Minderheit**

**Human Rights Without Frontiers  
International**



# **Ethnische Türken in Griechenland, eine muslimische Minderheit**

**Willy Fautré**



**Urheberrecht Föderation der West-Thrakien Türken in Europa. Alle Rechte vorbehalten.**

Kein Teil dieser Publikation dürfen in irgendeiner Form oder Absicht kopiert oder gesendet werden, weder elektronisch noch mechanisch, einschließlich Fotokopien, Aufnahmen oder die Speicherung und Abruf, ohne die schriftliche Genehmigung der Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF). Anfragen um Erlaubnis, Kopien von einem Teil dieser Publikation machen zu dürfen, sollten an unten angegebene Adresse geschickt werden.

**Kontaktadresse:**

**Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF)**

**Wemerstr. 2, D-58454 Witten Germany**

**Tel.: +49 (0) 2302 913291 • Fax: +49 (0) 2302 913293**

**Webseite: [www.abtff.org](http://www.abtff.org)**

**E-Mail: [info@abtff.org](mailto:info@abtff.org)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>9</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>11</b>
<b>Kapitel I: Die Identität und die Identifikationsfrage</b> .....	<b>14</b>
<b>Kapitel II: Offizielle Position Griechenlands zu Fragen der ethnischen Türken</b> .....	<b>16</b>
<b>Kapitel III: Mission HRWF Int'l: Bericht und Stand der Dinge</b> .....	<b>22</b>
Schulbildung von Minderheiten-Kindern in Türkisch und in Griechisch .....	22
Vereinigungsfreiheit: Nicht-Umsetzung von 3 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs .....	27
Religionsfreiheit: Der Fall der Muftis .....	31
Religionsfreiheit: Das 240 Imame Gesetz verstößt gegen die UN- und OSZE-Standards ...	34
Freiheit der lokalen türkisch-sprachigen Medien .....	37
Artikel 19: Willkürliche und verfassungswidrige Ausbürgerung .....	40
Einige Hass motivierte Vorfälle und Angriffe gegen ethnische Türken im Jahr 2012 .....	45
<b>Fazit</b> .....	<b>48</b>
<b>Empfehlungen</b> .....	<b>50</b>



## Vorwort

Dieser Bericht, "Ethnische Türken in Griechenland, eine muslimische Minderheit" von Human Rights Without Frontiers Int'l (HRWF Int'l) erstellt, ist das Ergebnis einer Untersuchungsmission nach West-Thrakien vom 16. bis 20. Oktober 2012. Diese Mission wurde von der Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF) und der Freundschaft, Gleichheit und Frieden Partei (DEB) in Griechenland organisiert, mit der Teilnahme von MdEP François Alfonsi (Frankreich), Willy Fautré, Direktor HRWF Int'l und Hans Heinrich Hansen, Präsident der Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV).

Die Gruppe besuchte West-Thrakien und bereiste verschiedene Ortschaften und führte umfangreiche Gespräche mit Minderheits-Vertretern, die auf lokaler Ebene ein öffentliches Amt bekleiden. Sie trafen sich auch mit Nichtregierungsorganisationen, religiösen Leitern und Bürgermeistern, um aktuelle Probleme und Anliegen, mit denen die Mitglieder der türkischen Minderheit von West-Thrakien konfrontiert sind, zu untersuchen.

Dieser Bericht zeigt, dass die Mitglieder der türkischen Minderheit in West-Thrakien in Griechenland mit schwerwiegenden Problemen in allen Bereichen des täglichen Lebens konfrontiert werden. Griechenland erkennt offiziell eine einzige Minderheit, die "muslimische Minderheit in Thrakien", an, daher sind der rechtliche Status und die Rechte der türkischen Minderheit in West-Thrakien durch den Vertrag von Lausanne von 1923 bestimmt. Obwohl es einen spezifischen Verweis auf die türkische ethnische Identität der muslimischen Minderheit in West-Thrakien in rechtlichen und internationalen Dokumenten gibt, gibt Griechenland weder einheimischen ethnischen Volksgruppe einen offiziellen Status noch erkennt es "ethnische Minderheit" oder "sprachliche Minderheit" als juristische Begriffe an. Darüber hinaus leugnet Griechenland die Existenz einer türkischen Minderheit in Griechenland und räumt deren Mitgliedern nicht das Recht ein, ihre ethnische Identität auf kollektiver Basis und ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit auszudrücken.

Die Situation der türkischen Minderheit in West-Thrakien bleibt ein ernstes Problem und dieser Bericht beinhaltet im Detail die Probleme, mit denen die Minderheit konfrontiert wird. Die türkische Minderheit in West-Thrakien wird weiterhin aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und Religion diskriminiert. In der Vergangenheit wurde einigen Mitgliedern der türkischen Minderheit die griechische Staatsbürgerschaft aberkannt, und es wird ihnen immer noch das Recht verweigert, ihre Staatsangehörigkeit zurück zu erlangen. Der Minderheit ist es nicht erlaubt, ihre eigenen religiösen Oberhäupter, d. h. Muftis zu wählen, stattdessen ernennt der Staat sie ohne Rücksicht auf ihre Einwände. Obwohl den Kindern der Minderheit das Recht auf Schulbildung in ihrer Muttersprache garantiert wird und die Minderheit über die Autonomie bei der Verwaltung ihrer Bildungseinrichtungen verfügt, sind die Kinder der Minderheit verpflichtet, staatliche Kindergärten zu besuchen, wo die Sprache nur Griechisch ist.

Griechenland wurde ein Mitglied des Europarates im Jahr 1949 und der Europäischen Union im Jahr 1981. Griechenland hat zwar den Rat der europäischen Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Darüber hinaus hat Griechenland die Europäische Charta für Regional-oder Minderheitensprachen weder unterzeichnet noch ratifiziert. In diesem Bericht fordert *Human Rights Without Frontiers* die griechische Regierung auf, in den vorgenannten problematischen Bereiche Maßnahmen zu ergreifen. Der Bericht betont, dass unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Muttersprache oder ihrer Selbst-Identifikation, die individuellen und kollektiven Rechte der Minderheit respektiert werden müssen.

Die Erstellung dieses Berichts wäre ohne den engagierten Einsatz von Human Rights Without Frontiers Int'l nicht möglich gewesen. Im Namen der ABTTF und der Freundschaft, Gleichheit, Frieden-Partei (DEB) möchten wir uns herzlichst bei den Teilnehmern der fact-finding-Mission und für die großzügige Unterstützung der Minderheiten-Organisationen, der religiösen Führern und der Mitglieder der türkischen Minderheit bedanken.

Halit HABİP OĞLU  
Präsident

Mustafa Ali ÇAVUŞ  
Präsident

Föderation der West-Thrakien Türken in Europa(ABTTF) Freundschaft Gleichheit Frieden Partei (DEB)





# Einführung

Mehrere Jahrhunderte hat das Osmanische Reich ihre Herrschaft in Mittel- und Südosteuropa ausgeweitet.

Während des 19. und frühen 20. Jahrhunderts entstanden neue Staaten in Südeuropa, die sich aus dem osmanischen Reich lösten als dieser zerfiel. Die neue Aufteilung der Gebiete basierte auf der Schaffung von "ethnischen Staaten", die in einem internationalen Kontext einer idealen Aufteilung der Länder und Gebiete in "Nationalstaaten" eingepasst wurden. Diese Politik führte zu einem Potenzial für Konflikte, die ihren Ursprung in zwei wesentlichen Faktoren hat: Zum einen ein starkes Gefühl von Irredentismus in den neu gegründeten Staaten, und zum anderen auch interne Spannungen zwischen den neuen orthodoxen christlichen Herrschern<sup>1</sup> (die Mehrheit) und ihrer muslimischen Bevölkerung (die Minderheit), die sie als "Überbleibsel" der Osmanischen "Besatzung"<sup>2</sup> wahrgenommen haben.

Der Krieg zwischen Griechenland und der Türkei von 1919 bis 1922 endete mit Verhandlungen über den 1923 Friedensvertrag von Lausanne, einer Konvention, die für einen zwangsweisen Umtausch der Bevölkerung (mit Ausnahme der Griechen in Istanbul und die Türken in West-Thrakien) zwischen den beiden Ländern sorgte. Muslime aus Griechenland, abgesehen von denen in West-Thrakien, wurden in die Türkei umgesiedelt: ca. 400.000 - 500.000 Muslime (vor allem Türken). Orthodoxe Griechen, etwa 1,0 bis 1.200.000 - mit Ausnahme der in Istanbul (Konstantinopel), Gökçeada (Imbros) und Bozcaada (Tenedos) – verließen die Türkei (540.000 wurden im griechischen Makedonien angesiedelt)<sup>3</sup>.

Der Lausanner Vertrag von 1923 garantiert den gleichen Schutz der "nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei" (es waren nicht nur griechisch-orthodoxe) und der "muslimischen Minderheit in Griechenland" (betraf pauschal Türken, Pomaken und Roma). Diese Minderheit ist die einzige Gruppe in Griechenland, dessen Status als Minderheit offiziell vom griechischen Staat anerkannt wurde. Griechenland hat nie ihre Existenz in Frage gestellt.



# Zusammenfassung

In diesem Bericht erhebt Human Rights Without Frontiers (HRWF), eine unabhängige Nichtregierungsorganisation, Bedenken für grundlegende Freiheiten und Menschenrechte der ethnischen türkischen Minderheit in Griechenland. Um diese Vorwürfe nachzugehen, nahm HRWF an einer Untersuchungsmission vom 16. bis 20. Oktober 2012 nach Thrakien teil. Die Ergebnisse dieser Mission sind in diesem Bericht enthalten.

**Kapitel 1 beschreibt den historischen Hintergrund der Identitätsfragen der ethnischen Türken in Thrakien**, die seit Jahrhunderten in der Region leben. Nach der Auflösung des Osmanischen Reiches, versuchten Abkommen im Rahmen des Lausanner Vertrags von 1923, die kulturelle Integrität der ethnischen türkischen Gemeinde in Bezug auf Sprache, Religion und Kultur zu schützen; aber seit den 1990er Jahren hat sich die griechische Regierung bemüht, eine Politik der nationalen Assimilation zu fördern, auch bis zu dem Punkt der Leugnung der Existenz solcher ethnischen Minderheiten innerhalb ihrer Grenzen. Die türkische Identität wurde systematisch zugunsten einer homogenen Sicht der griechischen Gesellschaft unterdrückt. Die Verwendung des Begriffs "türkische Minderheit" ist damit offiziell in Griechenland verboten.

**Kapitel 2 untersucht den offiziellen Standpunkt der griechischen Regierung als Reaktion auf diese Vorwürfe.** Die Republik Griechenland wurde anlässlich der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung auf der 2011 Tagung des UN Menschenrechtsrat befragt. Die Gesellschaft forderte Griechenland auf, das Recht der Selbst-Identifikation der ethnisch türkischen Gemeinschaft zu respektieren und Reformen einzuleiten, um die Fortschritte in der zweisprachigen Erziehung, der Freiheit der Meinungsäußerung und weitergehende Befugnisse der Selbstbestimmung für die türkische Minderheit zu gewährleisten.

**Kapitel 3 gibt die Ergebnisse des Oktober 2012 Untersuchungsmission nach Thrakien.** Die Ergebnisse werden in vier Hauptkategorien unterteilt:

## *In Bezug auf die Schulbildung für Kinder aus Minderheiten*

Gemäß dem Vertrag von Lausanne wurde das Recht der ethnischen türkischen Minderheit, Schulen zu gründen garantiert, darunter "das Recht, ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre eigene Religion frei auszuüben." Allerdings haben einige Maßnahmen der griechischen Regierung die Umsetzung dieser Bestimmungen höchst problematisch gemacht. Eingeschränkter Zugang zu angemessenen pädagogischen Ressourcen in türkischer Sprache, einschließlich Lehrpläne, Schulbücher und Lehrer, sind hier aufgeführt. Der Bericht plädiert für eine Überarbeitung der Politik, die sich auf alle Ebenen der Minderheiten-Bildung auswirkt.

## *In Bezug auf die Vereinigungsfreiheit*

Dieser Abschnitt untersucht drei Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wonach es entschied, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit von der griechischen Regierung verletzt worden ist. Vereine, in dessen Name „türkisch“ vorkommt wurden geschlossen bzw. für nichtig erklärt, weil die Behörden den rechtlichen Status von ethnischen Minderheiten nicht anerkannten und sie als Bedrohung für die öffentliche Ordnung betrachteten. Trotz der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes die Wiedererlangung des rechtlichen Status dieser Vereine zu ermöglichen, hat Griechenland ihren rechtlichen Status noch nicht wiederhergestellt. Die Nichtbeachtung der Urteile des Gerichtshofes stellt ein Hindernis für den Zugang zu Gerichten dar.

Human Rights Without Frontiers fordert die griechische Regierung auf, diese Entscheidungen zeitnah umzusetzen und alle Hindernisse für die Verwendung des Wortes "Türkisch" in Zukunft zu beseitigen.

### *In Bezug auf die Religionsfreiheit und die Ernennung von Muftis*

Während "bekannten Religionen" gestattet ist, ihre eigenen religiösen Führer zu wählen, hat die griechische Regierung durch die Verweigerung des gleichen Rechts die muslimische Minderheit in Thrakien diskriminiert. Die Verabschiedung eines Gesetzes im Jahr 1991 ermöglichte dem griechischen Staat, die Muftis in Thrakien ohne Beteiligung der Muslime, die dort leben, zu ernennen, damit wurde die Religions-Autonomie der Gemeinde aus dem Vertrag von Lausanne beeinträchtigt und somit wurden Spannungen innerhalb der Gesellschaft selbst geschaffen.

### *In Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien*

Dieser Abschnitt untersucht restriktive Politik der griechischen Behörden, die die Freiheit der Meinungsäußerung für türkischsprachige Medien gefährden. Zeitungen und Radio wurden drakonischen Maßnahmen unterzogen, einschließlich der Verhängung von unzumutbaren Bedingungen für die Registrierung, übermäßige Geldstrafen, der Missbrauch von Verleumdungsgesetzen und anderen Maßnahmen, um die türkisch-sprachigen Medien zum Schweigen zu bringen.

### *In Bezug auf Artikel 19 des Bürgerschaftsgesetzes und die willkürliche Ausbürgerung*

Dieser Abschnitt analysiert die willkürliche Ausbürgerung von 60.000 ethnischen Türken von 1955 bis 1998 im Hinblick auf internationale Standards. Es prangert den undurchsichtigen Rückerwerb der genannten Staatsangehörigkeit und das Versäumnis, die Schäden für die Opfer dieser Gesetzgebung wiedergutzumachen, an.

### *Bezüglich der rassistischen Vorfälle*

Dieser Abschnitt enthält eine Reihe von Hass motivierten Vorfällen, die von Mitgliedern des rechtsextremen Flügels der Goldenen Dämmerung-Partei gezielt auf die ethnischen Türken im Jahr 2012 verübt wurden.

*Human Rights Without Frontiers* fordert die Republik Griechenland auf, gleiche Rechte zu garantieren und gleichen Schutz für seine ethnische türkische Minderheit durch das Gesetz zu respektieren.

Es ist nur die Flucht aus einer trockenen Debatte darüber, wie Gruppen zu benennen sind und durch die Wahrung der Rechte des Einzelnen, die Griechenland bei der Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb seiner Grenzen.



# Kapitel I

## Die Identitäts- und Identifikationsfrage

Die ethnischen Türken in Thrakien, die mindestens seit dem 14. Jahrhundert innerhalb der Grenzen des Osmanischen Reiches gelebt haben, lehnen es ab, nur als religiöse Minderheit definiert zu werden; sie identifizieren sich als "türkische" oder "muslimisch-türkische" Minderheit.

Von den 1920ern bis in die frühen 1970er Jahre verwendete der offizielle griechische Diskurs abwechselnd die Begriffe "muslimische Minderheit" oder "türkische Minderheit" in West-Thrakien. Die griechischen Behörden änderten dann ihre Politik. Sie verboten die Verwendung von "türkische Minderheit" und verwiesen auf eine muslimische Minderheit, die sich aus drei verschiedenen Untergruppen zusammensetzt, d. h. diejenigen, türkischer Herkunft, Pomaken und Roma<sup>4</sup>. Diese Wende hatte seinen Höhepunkt im Jahr 1991, als der damalige griechische Premierminister erklärte, dass die Minderheit in Thrakien nicht türkisch, sondern muslimisch ist, die sich aus den drei genannten Gruppen zusammensetzt. Ab Mitte der 1950er Jahre hatten die griechischen Behörden versucht, den Aufbau einer separaten Pomak-Identität für die Pomak sprechenden Menschen in Thrakien, die hauptsächlich im Hochland an der Grenze Bulgariens leben, zu fördern. Die Politik der Spaltung der muslimischen Minderheit in drei verschiedene ethnische Gruppen war offensichtlich instrumentalisiert, um ihren Zusammenhalt und Einheit zu brechen. Allerdings solidarisiert sich die überwiegende Mehrheit der Pomak sprechenden Menschen in Thrakien mit der türkischen Volksgruppe.

Die muslimischen ethnischen Türken in Griechenland bewahren ihre Homogenität um ihre Kultur, ihre Religion und ihre Sprache. Die Erosion der Einheit ihrer Gemeinschaft wurde ferner durch Endogamie vermieden. Sie erwarben die griechische Staatsbürgerschaft, bekamen einen griechischen Ausweis und einen griechischen Reisepass und absolvierten den Militärdienst in der griechischen Armee, während sie sich als Türken<sup>5</sup> identifizierten, wie die durchgeführten Interviews im Oktober 2012 während der Human Rights Without Frontiers-Mission bestätigten. Die friedliche Koexistenz der beiden Identitäten ist eine Tatsache, die weder verleugnet, noch ignoriert werden kann. Keine Beweise konnten jemals von den griechischen Behörden erbracht werden, dass diese doppelte Identität die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die territoriale Integrität des Landes gefährdet. Die griechischen Behörden weigern sich, sie als "Türken" anzuerkennen und bestehen stattdessen darauf, sie muslimische Griechen zu nennen. Die Regierung erkennt sie nicht als ethnische Minderheit an, sondern als "muslimischen Minderheit," jedoch ist die letztere nach dem Vertrag von Lausanne "auf dem Gebiet von Griechenland" zu schützen.

Die demografische Zusammensetzung Griechenlands hat sich jedoch in den letzten 80 Jahren und besonders in den letzten Jahrzehnten durch eine wachsende Zahl von Muslimen, die aus Afrika und Asien<sup>6</sup> einwandern, verändert. Diese Entwicklung hat in gewisser Weise den Inhalt des Begriffs "muslimische Minderheit in Griechenland", wie er seit 1923 definiert wurde, inaktuell gemacht. Trotzdem bleibt der Vertrag von Lausanne der älteste und stärkste Eckpfeiler der Stellung der muslimischen ethnischen Türken in Bezug auf internationales und nationales Recht.

Die Identitätsfrage der "muslimischen Minderheit" wurde auf verschiedene Weise durch verschiedene Akteure angesprochen:

*Griechischer Staat:* Am 14. Februar 2011 reichte Griechenland seinen Bericht an die UN Regelmäßige Allgemeine Überprüfung und sagte zu diesem Thema<sup>7</sup>:

„Griechenland ist fest davon überzeugt, dass der Schutz von Personen, die Minderheiten angehören auf die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Umsetzung der

einschlägigen internationalen Verträge beruhen sollte. Griechenland erkennt offiziell als Minderheit die muslimische Minderheit in Thrakien an, die aus drei verschiedenen Gruppen besteht, deren Mitglieder türkischer, Pomak oder Roma-Herkunft sind und der muslimische Glaube der gemeinsame Nenner der oben genannten Gruppen ist. Jede dieser Gruppen hat ihre eigene gesprochene Sprache, kulturelle Traditionen und Erbe, die vollständig vom Staat respektiert werden. Der Status der oben genannten Minderheit wird durch den Lausanner Vertrag von 1923 geregelt. Neben der vollen Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Lausanne, spiegelt die griechische Politik und Gesetzgebung und die Umsetzung moderner Menschenrechtsnormen und Standards, sowie die Zugehörigkeit zur Europäischen Union, die Verbesserung der Lebensbedingungen der Mitglieder dieser Minderheit und ihre harmonische Integration in allen Aspekten der lokalen und nationalen Gesellschaft wieder.“

*Europäische Union:* „Es wurde durch die Europäische Union keine Stellung zu dieser Frage bezogen, bis am 12. April 2012 MEP François Alfonsi das Problem durch die Adressierung einer schriftlichen Anfrage an die Europäische Kommission über die Rechte der "türkischen Minderheit in West-Thrakien“ dieses Thema zur Sprache brachte.“

*Europäischer Rat:* „Am 21. April 2009 und am 27. Januar 2010 verabschiedete die PACE (Parlamentarische Versammlung des Europarates) die Beschlüsse 11.860 und 1704 für "Religionsfreiheit und andere Menschenrechte für nicht-muslimische Minderheiten in der Türkei und für die muslimische Minderheit in Thrakien (Ost-Griechenland)", mit der Vermeidung die ethnische Qualifizierung "Türkisch" zu verwenden. Der Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Griechenland, verabschiedet am 2. April 2009, wurden die Begriffe "muslimische Minderheit in West-Thrakien" und "türkische Gemeinden" verwendet.“

*Vereinigte Nationen:* „Vom 8. bis 16. September 2008, besuchte Gay McDougall, die damalige UN unabhängige Beauftragte für Minderheitenfragen, Griechenland, um unter anderem die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, der nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zu prüfen. Sie forderte die Regierung von Griechenland auf, sich aus der Debatte darüber, ob es eine türkische Minderheit in Griechenland gibt, zurückziehen und den Fokus auf den Schutz des Rechts auf Selbst-Identifikation zu richten.“

*US Außenministerium:* In seinem Jahresbericht über Religionsfreiheit auf der Welt, verwendet er den Begriff "die muslimische Minderheit in Thrakien."

*Menschenrechts-NGOs:* Human Rights Watch verwendet den Begriff "türkische Minderheit" oder "Ethnische Türken". Amnesty verwendet den Ausdruck "türkische Minderheit."

***Empfehlung: Human Rights Without Frontiers fordert die griechischen Behörden auf:***

**- das Recht auf Selbst-Identifikation der Angehörigen der Minderheit zu respektieren, welches im Vertrag von Lausanne verankert ist;**

**- die nutzlose Debatte darüber, wie Gruppen zu benennen sind, einzustellen, und dafür der Sicherung von individuellen und kollektiven Menschenrechten Vorrang zu geben.**

## Kapitel II

### Offizielle Position Griechenlands bei den Vereinten Nationen UPR zu Fragen bezüglich ethnischer Türken

Die Regelmäßige Allgemeine Überprüfung (UPR) von Griechenland durch die Vereinten Nationen zuletzt am 9. Mai 2011 war die jüngste Erklärung Griechenlands zu einigen Fragen bezüglich der ethnischen Türken in Thrakien, die als ein Teil der muslimischen Minderheit durch den Lausanner Vertrag von 1923 geschützt sind, Stellung zu nehmen. Die Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF) hat zu der UPR eine schriftliche Erklärung hinzugefügt, als der Bericht in der Plenarsitzung am 22. September 2011<sup>8</sup> angenommen wurde.

Im nationalen Bericht<sup>9</sup> von Griechenland, der dem Menschenrechtsrat im Jahr 2011 im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Griechenlands vorgelegt wurde, heißt es:

“67. Griechenland ist fest davon überzeugt, dass der Schutz von Personen, die Minderheiten angehören auf die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Umsetzung der einschlägigen internationaler Verträge beruhen sollte. **Griechenland erkennt offiziell als Minderheit die muslimische Minderheit in Thrakien an**<sup>10</sup>, die aus drei verschiedenen Gruppen besteht, deren Mitglieder türkischer, Pomak oder Roma-Herkunft sind, und der muslimische Glauben der gemeinsame Nenner der oben genannten Gruppen ist. Jede dieser Gruppen hat ihre eigene gesprochene Sprache, kulturelle Traditionen und Erbe, die vollständig vom Staat respektiert werden. Der Status der oben genannten Minderheit wird durch den Lausanner Vertrag von 1923 geregelt. Neben der vollen Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Lausanne, spiegelt die griechische Politik und Gesetzgebung und die Umsetzung moderner Menschenrechtsnormen und Standards, sowie die Zugehörigkeit zur Europäischen Union, die Verbesserung der Lebensbedingungen der Mitglieder dieser Minderheit und ihre harmonische Integration in allen Aspekten der lokalen und nationalen Gesellschaft wieder.“

68. Wichtige Anordnungen zugunsten der Mitglieder der muslimischen Minderheit in Thrakien wurden von der griechischen Regierung in den letzten Jahren verabschiedet, die eine breite Vielzahl von Bereichen umfassen. Besonderes Augenmerk wird auf das Gebiet der **Bildung** gelegt. Andere Maßnahmen wurden ergriffen, die zum Ziel haben, die kulturelle Identität der Angehörigen der muslimischen Minderheit zu sichern, und ihnen den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Sektor durch spezielle Bestimmungen zu ermöglichen. Weitere Schritte wurden auch eingeleitet, damit die Mitglieder der muslimischen Minderheit, vor allem Frauen und junge Menschen, von den landesweiten Programmen und Projekten, die in einigen Fällen von der Europäischen Union mitfinanziert werden, und sich auf breitgefächerte Fragen beziehen, die auch im vorliegenden Bericht behandelt werden, vor allem der Bekämpfung von Diskriminierung, **Kampf gegen Intoleranz und die Förderung der Gleichstellung / Zugang zur Beschäftigung / inter-kulturellen Dialog / Menschenrechtserziehung** zu profitieren.

69. Im Bereich der Bildung, hat Griechenland den ordnungsgemäßen Ablauf der **Schulen für Minderheiten** in Thrakien gewährleistet. Eine wachsende Zahl von Schülern, die der muslimischen Minderheit in Thrakien angehören, **bevorzugt das öffentliche Bildungssystem**. Der griechische Staat hat erfolgreich dieser Präferenz Rechnung getragen mit Maßnahmen zur Erhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen Merkmale, wie der Erprobung von optionalen türkischen Sprachkursen in Schulen in Thrakien und bietet Sprach- und Kultur-Kurse für muslimische Eltern an. Darüber hinaus wurden seit 1997 entsprechende Programme, die vom Ministerium für Nationale Bildung initiiert und von der EU mitfinanziert wurden, umgesetzt. Die Umsetzung des neuesten "Programms für die Erziehung der Kinder der muslimischen Minderheit in Thrakien", das im Jahr 2013 abgeschlossen wird, zielt auf die weitere Bekämpfung des



Phänomens des Drop-outs und die Förderung der Integration von muslimischen Schülern in griechischen Schulen.

70. Einige zusätzliche Maßnahmen, die zugunsten muslimischer Schülern ergriffen wurden, sind a) eine besondere Quote von 0,5 Prozent für die Zulassung von muslimischen Schülern zur Hochschulbildung, obwohl das Gesetz 3404/2005 nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen in Technischen Hochschulen für muslimische Absolventen der beruflichen Schulen vorsieht, b) einen Zuschuss von 500 Euro pro Monat für muslimische Studenten an den Hochschulen jedes Studienjahr, und c) ein spezielles Stipendium für Studenten aus Schulen der muslimischen Minderheit.“

In seiner Zusammenstellung der Informationen, die enthalten sind in den Berichten der Vertragsorgane, speziellen Verfahren, einschließlich Beobachtungen und Kommentaren von dem betreffenden Staat und anderen relevanten amtlichen Dokumenten der Vereinten Nationen, richtet das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte eine Reihe von Fragen zu den ethnischen Türken in Thrakien:

### **Religions- und Glaubensfreiheit, die Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und das Recht am öffentlichen und politischen Leben teilzunehmen**

45. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination, CERD<sup>11</sup>) sorgte sich über die Schwierigkeiten, die einige ethnische Gruppen in der Ausübung ihrer Vereinigungsfreiheit begegnet sind, und nahm Kenntnis von Informationen über die zwangsweise Auflösung und die Weigerung, einige Vereine, deren Namen Wörter wie "Minderheit", "Türkisch" oder "Mazedonischen“ enthalten, zu registrieren." CERD empfiehlt Griechenland Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass alle Menschen rechtmäßig ihre Rechte auf Vereinigungsfreiheit, kulturelle Rechte, einschließlich des Rechts auf die Verwendung von Muttersprache ausüben können.

Human Rights Ausschuss äußerte ähnliche Bedenken. Die unabhängigen Experten für Minderheitenfragen forderte Griechenland auf, in vollem Umfang die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, umzusetzen, damit Verbände die Worte "Mazedonisch" und "Türkisch" in ihrem Namen verwenden dürfen.

### **Das Recht auf Bildung und am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen**

54. CERD ist entsetzt über den angeblich begrenzten Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung für die türkische Minderheit in West-Thrakien. **CERD empfiehlt Griechenland, die Qualität der Bildung für benachteiligte ethnische Gruppen und die muslimische Minderheit zu verbessern**, unter anderem durch die Ausbildung von Lehrern aus diesen Gruppen, durch die Sicherung einer ausreichenden Anzahl von weiterführenden Schulen und die Schaffung von Kindergärten, die in den Muttersprachen der Schüler unterrichten.

55. CEDAW (Committee on the Elimination of Discrimination against Women; deutsch: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) äußerte sich besorgt über die geringe Vertretung von Frauen, einschließlich Frauen aus Minderheiten, bei der Hochschulbildung. CEDAW forderte Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Bildung als Menschenrecht zu erhöhen. Es wird empfohlen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die Vertretung von Frauen im tertiären Bildungsbereich zu erhöhen.

### **Minderheiten und autochthone Menschen**

56. Die unabhängigen Experten für Minderheitenfragen, haben nach einem Besuch in Griechenland im September 2008 darauf hingewiesen, dass Griechenland nur eine Minderheit, nämlich die muslimische Religionsgemeinschaft in West-Thrakien, die durch den Vertrag von Lausanne von 1923 geschützt ist, anerkennt. In diesem Zusammenhang stellten die unabhängigen

Sachverständigen fest, dass, wenn ein Staat offiziell eine Minderheit anerkennt, im Hinblick auf ihre Verpflichtungen gegenüber Minderheiten nicht sicher ist.

Der unabhängige Sachverständige forderte Griechenland auf, das Recht auf Selbst-Identifikation und die Freiheit der Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit von Minderheiten zu schützen. CERD nahm ebenfalls Kenntnis von der Erklärung Griechenlands über die Anerkennung nur einer einzigen Minderheit und forderte Griechenland auf, die nicht diskriminierende Umsetzung, für alle Gruppen im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens zu gewährleisten.

57. Griechenland, in seiner Antwort auf die Bemerkungen des unabhängigen Sonderbeauftragten, bekräftigte sein Engagement für die Achtung der Rechte von Minderheiten. Griechenland widersprach den Äußerungen, die darauf hindeuten, dass Griechenland eine einzige nationale Identität fördert und dass die Bürger, die frei ihre ethnische Identität ausdrücken wollen, mit Hindernissen konfrontiert werden. Obwohl Griechenland nicht deutlich die ethnische oder sprachliche Minderheit unter dem Namen "Mazedonisch" anerkannte, versicherte er, dass diejenigen, die behaupten, einer solchen Minderheit anzugehören, die volle Achtung ihrer individuellen Rechte genossen. Griechenland antwortete auch auf die Bemerkungen zu der Situation der muslimischen Minderheit in Thrakien, der Situation der Roma und der Religionsfreiheit.

In den schriftlichen Fragen, die vor der UPR an Griechenland gerichtet wurden, war die Türkei das einzige Land, das eine Reihe von Fragen bezüglich der Situation der ethnischen Türken in Thrakien stellte:

- Religiöse Rechte der türkischen Minderheit in West-Thrakien sind durch internationale Abkommen geschützt. **Die frei gewählten Muftis von Komotini und Xanthi** werden nicht anerkannt. Darüber hinaus ist **das Gesetz Nr. 3536/2007 ("ernannte Imame-Gesetz")**, mit dem die Minderheit konfrontiert wird, ein weiterer Anlass zur Sorge.
- Überarbeitung der einschlägigen **Rechtsvorschriften für die Wakfs** (religiöse Stiftungen) in Absprache mit der Minderheit. Dies würde es der Minderheit ermöglichen, ihre eigenen Wakfs direkt zu steuern und die Wakf-Eigentümer zu verwenden, sowie dem Missbrauch und Enteignung der Wakf-Eigentümer ein Ende setzen.
- In Artikel 73 des Berichts wird erklärt, dass die Regierung Mittel und Wege zur **Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Anträge bzw. Wiedererlangung des Rechtsstatus als e.V. der türkischen Union von Xanthi, Kulturverein der türkischen Frauen der Rhodopi und der Evros Minderheiten Jugend-Verein** prüft. Doch die griechischen Gerichte lehnen weiterhin die Anträge der der oben genannten Verbände ab, die EGMR-Beschlüsse umzusetzen, mit der Begründung, dass die Urteile des EGMR die Entscheidungen der nationalen Gerichte nicht widerrufen und somit keinen direkten Einfluss auf inländisches Recht haben. Auf der anderen Seite, lehnen griechische Gerichte auch ähnliche Anwendungen von anderen Minderheiten NGOs ab. Die einschlägigen Urteile des EGMR sind von Griechenland noch umzusetzen.
- Die griechische Regierung wird aufgefordert, die Verfahren für die Öffnung der türkisch sprachigen Kindergärten für Kinder der Minderheit in Komotini und Xanthi zu beginnen.
- Beschleunigung des Prozesses zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaften von etwa 60,000 griechischen Bürgern sowie deren Nachkommen, aus der griechischen Staatsbürgerschaft entlassen wurden, aufgrund des später aufgehobenen Artikels 19 des griechischen Staatsangehörigkeitsgesetzes. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, um ihre Verluste in Bezug auf Eigentumsrechte, die als Ergebnis des Prozesses aufgetreten sind, zu kompensieren.

- Die jüngsten schweren Geldstrafen gegen die Minderheiten-Presse, werden von der Minderheit als Mittel zur Einschüchterung wahrgenommen. Neulich sind die Zeitungen Gündem und Millet mit schweren Entschädigungszahlungen für ihre Artikel über einen griechischen Lehrer in der türkischen Minderheit Schule im Dorf Megalo Derio bestraft worden. Das Gericht ordnete an, dass sie 150.000 € bzw. 120.000 € zu zahlen hätten, was zum Konkurs der Zeitungen führen könnte.
- Die Mitglieder der Minderheit werden auch mit **hohen Geldstrafen belegt für den Bau von Moschee-Minarettten**. Diese hohen Geldstrafen stehen in keinem Verhältnis zu ihren Einkommen und ziehen sie damit in einen finanziellen Engpass. Vor kurzem wurden 3 Mitglieder der Minderheit, die am Bau des Minaretts der Moschee Avra gearbeitet hatten, zu je 3 Monaten Gefängnis und zu 122 Euro Strafe verurteilt.
  1. Zieht die Regierung die Möglichkeit in Erwägung, dass die Wahl der Muftis durch die türkische Minderheit erlaubt wird, wie es durch internationale Vereinbarungen sowie von der griechischen Gesetzgebung, d. h. durch das Gesetz Nr. 2345 von 1920 versichert wird?
  2. Welche Schritte wird die griechische Regierung ergreifen, um die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Waqfs in Absprache mit der Minderheit zu revidieren?
  3. Was wird die griechische Regierung unternehmen, um die einschlägigen Urteile des EGMR im Hinblick auf die türkische Union von Xanthi, Kulturverein der türkischen Frauen der Rhodopi und der Evros Minderheiten Jugend-Verein umzusetzen? Welche Schritte werden nötig, um das Problem der Leugnung der ethnischen Identität zu lösen?
  4. Wann beabsichtigt die griechische Regierung das Verfahren zu beginnen, für die Öffnung von türkischen-sprachigen Kindergärten in Komotini und Xanthi?
  5. Gibt es irgendwelche Entwicklungen zum Prozess der Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft von ca. 60,000 griechischen Bürgern, die aus der griechischen Staatsbürgerschaft entlassen wurden, aufgrund des ehemaligen Artikels 19 des griechischen Staatsangehörigkeitsgesetzes? Was plant die griechische Regierung, um ihre Verluste in Bezug auf Eigentumsrechte, die als Ergebnis des Prozesses aufgetreten sind, zu kompensieren?
  6. Die jüngsten schweren Geldstrafen für die Minderheiten-Presse scheinen eine klare Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse im EU-rechtlichen Bereich. Hat der griechische Nationale Rat für Radio und Fernsehen geprüft, an mehr liberalerem Medienrecht zu arbeiten?
  7. Hat die griechische Regierung Pläne, flexibler zu sein bei den Voraussetzungen für Minarette-Errichtungen?"

Während der interaktiven Diskussion ergriff Griechenland das Wort und sagte:

50. Auf die Frage nach dem allgemeinen "Minderheitenschutz" von Personen, die Gruppen angehören, die nicht als Minderheit anerkannt wurden, betont Griechenland, dass die Menschenrechte von Personen, die zu einer bestimmten Gruppe gehören, unabhängig von der Tatsache, dass diese Gruppe nicht offiziell anerkannt wurde oder amtlich einen Status von "Minderheit" in Griechenland hat, respektiert werden.

Im Hinblick auf die Frage nach der Situation der muslimischen Minderheit in Thrakien und insbesondere auf die Verwaltung und die Leitung der **muslimischen Stiftungen** in Thrakien, wurde im Jahr 2008 ein Gesetz verabschiedet, und damit wurde auf eine langjährige Anfrage der muslimischen Minderheit reagiert, die Mitglieder ihrer drei wichtigsten Verwaltungs-Rat zu wählen und bei Bedarf durch eine Wahl zu erneuern, und so sind die Mitglieder der Verwaltungsräte der drei muslimischen Waqf weiterhin relevant. In Verbindung mit der Wahl der

Muftis in Thrakien, wird die Regierung beauftragt, durch Änderungen oder mögliche Anpassungen den richtigen Weg zu finden, um mit diesem Problem umzugehen.

Bezüglich des **Entzugs der griechischen Staatsbürgerschaft** von einigen Mitgliedern der muslimischen Minderheit in Thrakien, hat die Regierung Artikel 19 des Staatsbürgerschaftsgesetzes, der den Entzug der griechischen Staatsangehörigkeit von Personen erlaubt, die Griechenland ohne die Absicht zur Rückkehr verlassen, aufgehoben. Unter diesen Menschen, die das Land auf eigenen Wunsch verlassen haben, verzichteten viele auf die griechische Staatsangehörigkeit und erwarben eine ausländische Staatsangehörigkeit. Es ist eine sehr kleine Zahl von Muslimen, die staatenlos wurden aufgrund des Entzuges ihrer Staatsangehörigkeit. Für diese Menschen, die in Thrakien wohnen, wurde eine spezielle ID-Karte zur Verfügung gestellt. Es wurden konkrete Schritte unternommen, um die griechische Staatsangehörigkeit dieser wenigen Staatenlosen wiederherzustellen.

51. Was die **Vereinigungsfreiheit** und die drei Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf eine gleiche Anzahl von Vereinen in Thrakien, die nicht bei den zuständigen Gerichten registriert wurden, betrifft, sind diese Fälle vor den zuständigen Zivilgerichten in Griechenland anhängig. Es gibt einen sehr konstruktiven Dialog mit der Abteilung für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes des Europarates. Allerdings gibt es eine sehr große Anzahl von muslimischen Minderheits-Verbänden und NGOs, die bei den zuständigen Gerichten registriert wurden und sie arbeiten ungehindert im Gebiet von Thrakien.

Der Bericht der UPR-Arbeitsgruppe spiegelt die Position Griechenlands wie folgt wider:

12. Zu den Rechten von Personen, die einer Minderheit angehören, die muslimische Minderheit in Thrakien besteht aus drei verschiedenen Gruppen, deren Mitglieder sind Türken, Pomaken- und Roma. Jede dieser Gruppen hat ihre eigene Sprache, kulturelle Traditionen und Erbe, die vollständig vom griechischen Staat respektiert werden. Angehörige der muslimischen Minderheit in Thrakien sind frei, ihre Herkunft zu erklären, ihre Sprache zu sprechen, üben ihre Religion aus und leben ihre besonderen Bräuche und Traditionen aus. Es gibt keine Verleugnung der ethnischen Identität dieser Gruppen.

14. Auf das Recht auf Bildung für Angehörige der muslimischen Minderheit, ist die Regierung bereit, das Funktionieren der bestehenden Schulen für Minderheiten zu verbessern und die Präferenz für das öffentliche Bildungssystem, welches zunehmend von der muslimischen Minderheit gezeigt wird, anzunehmen.

Beim interaktiven Dialog lieferten 48 Delegationen mündliche Aussagen. Insgesamt wurden 124 Empfehlungen formuliert und Griechenland hat sofort 97 von ihnen angenommen; 9 wurden abgelehnt und 18 wurden weitergeleitet zur weiteren Prüfung durch die zuständigen Behörden.

Während Griechenland zu den Empfehlungen, die sie angenommen und abgelehnt haben, Stellung genommen hat, verweigerte es seine Position zu denjenigen zu erklären, die von der Türkei gemacht wurden. Tatsächlich bekam keine der Empfehlungen der Türkei die Unterstützung von Griechenland.

85,4. Die notwendigen Schritte einleiten, um die Wahl des Muftis durch die türkisch-muslimische Minderheit zu gewährleisten und die Aufhebung des relevanten Artikels des Gesetzes Nr. 3536 über die Ernennung der Imame, wogegen sich die türkische Minderheit stark ausgesprochen hat (Türkei);

85,5. Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Waqfs in Absprache mit der Minderheit mit dem Ziel, dass die Minderheit die Leitung hat und Eigentum der Waqfs selbst verwaltet, und ein Ende des Missbrauchs und Enteignung der Waqf (Türkei);

85,6. Vorkehrungen einleiten für die Öffnung von türkisch-sprachigen Kindergärten für Kinder der Minderheit in Komotini und Xanthi (Türkei);

85,7. Den Prozess der Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft von rund 60.000 griechischen Bürgern, die aus der griechischen Staatsbürgerschaft entlassen wurden, aufgrund des später abgesetzten Artikels 19 des griechischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, beschleunigen. Einen Mechanismus zu entwickeln, um die Verluste in Bezug auf Eigentumsrechte, die als Ergebnis des Prozesses aufgetreten sind, zu kompensieren (Türkei);

85,8. Einen Dialog starten mit den NGOs der türkischen Gemeinden in Rhodos und Kos für die Lösung ihrer Probleme auf dem Gebiet der Religionsfreiheit und eine Fortsetzung des Türkisch-Sprachunterrichts, der seit 1972 verweigert wurde (Türkei).

## Kapitel III

### Mission der „Human Rights Without Frontiers“ („Menschenrechte ohne Grenzen“): Bericht & Stand der Dinge

Vom 16. bis 20. Oktober 2012, nahm „Menschenrechte ohne Grenzen“ (Human Rights Without Frontiers, HRWF) an einer fact-finding-Mission nach Thrakien teil, mit dem Ziel, die Situation der Angehörigen der örtlichen Gemeinde der ethnischen Türken, einer muslimischen Minderheit, die geschützt ist durch den 1923 Vertrag von Lausanne<sup>12</sup>, sowie durch bilaterale Abkommen zwischen Griechenland und Türkei, und durch andere internationale Übereinkünfte, die von Griechenland unterzeichnet und ratifiziert wurden<sup>13</sup>.

#### Schulbildung der Kinder aus Minderheiten in Türkisch und in Griechisch Eine dringende Angelegenheit

Nach dem Lausanner Vertrags von 1923, können die nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei und die muslimische Minderheit in Griechenland "ihre eigenen karitativen, religiösen und sozialen Institutionen, Schulen und andere Einrichtungen für Unterricht und Erziehung etablieren, verwalten und kontrollieren; mit dem Recht, ihre eigene Sprache zu gebrauchen, und ihre eigene Religion frei auszuüben.“<sup>14</sup>

Die Realität ist jedoch weit entfernt von den Bestimmungen dieses Vertrages und von der offiziellen Position der griechischen Regierung.

**„Autonomie“ der Schulen für Minderheiten:** Nach dem Vertrag von Lausanne, hat die Minderheit das Recht auf eigene Schulen und diese sollten den Status von privaten Schulen haben, aber im Laufe der Zeit wurde ein gemischter Status sowohl für private als auch öffentliche Schulen eingeführt.

Seit der Vertrag in Kraft getreten ist, haben rund 70 Gesetze, Dekrete und Rundschreiben des Ministeriums für Bildung unwiderruflich die Autonomie der Schulen für Minderheiten erodiert. Dies hat staatliche Eingriffe in Minderheitenfragen in einem solchen Ausmaß ermöglicht, dass in der Praxis es der griechischen Regierung, durch das Ministerium für Bildung und religiöse Angelegenheiten, eine weitreichende Kontrolle über die Schulen für Minderheiten auf allen Ebenen erlaubt, ob es die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Schulbehörden betrifft, die Einstellung und Entlassung von Lehrern, die Verteilung von Schulbüchern oder den Bau und die Instandsetzung von Schulgebäuden.

Die Ernennung von griechisch und türkisch sprechenden Lehrern wurde schrittweise vollständig von der griechischen Regierung übernommen. Zwar gab es mehrere Kategorien von Türkisch-Lehrern in der Vergangenheit<sup>15</sup>, nun wird die Einstellung von Lehrpersonal auf die staatlich geförderte Spezielle Pädagogische Akademie der Thessaloniki (EPATH)<sup>16</sup> begrenzt, obwohl die Qualität der Ausbildung unzureichend ist und ihre Kenntnisse der türkischen Sprache mangelhaft sind.

**Kindergärten:** Seit das griechische Parlament das Gesetz 3518/2006 für die Einführung der Schulpflicht ab fünf Jahren erlassen hat, lehnte die Regierung konsequent alle Vorschläge zur Eröffnung von türkisch-griechischen Kindergärten in den 174 bestehenden zweisprachigen Grundschulen ab, die auf Prämissen der ethnischen Türken-Gemeinschaft geführt werden<sup>17</sup>.

Cemil Kabza, Vorsitzender der Kultur- und Bildungsstiftung der West-Thrakien Minderheit (CEFOM), gegründet und legal in 2007 registriert, berichtete Human Rights Without Frontiers, dass sie im Jahr 2011 einen ersten Antrag an das Ministerium für Bildung geschickt haben und um die Genehmigung gebeten haben, einen privaten zweisprachigen Kindergarten in Xanthi und eine private zweisprachige Sekundarschule in Rhodope zu eröffnen<sup>18</sup>. Das Bildungsministerium sollte eine Antwort bis März 2012 gegeben haben, aber versäumte, es zu tun. Cemil Kabza erklärte, dass sie erfahren haben, dass ihre Anfrage an den Staatsrat (nomiko Simvulio tu Kratos) geschickt worden ist, welcher einberufen und ihren Antrag diskutieren werden wird. Das Ministerium erklärte, dass es eine endgültige Entscheidung geben wird, nachdem der rechtliche Rat seine Entscheidung mitteilt. "Lasst uns abwarten und sehen", sagte Cemil Kabza zu Human Rights Without Frontiers.

Aufgrund des anhaltenden Fehlens zweisprachiger Kindergärten hat eine Reihe von Familien widerwillig beschlossen, ihre Kinder in griechische staatliche Kindergärten zu schicken, trotz der Gefahr des Verlustes ihrer sprachlichen und kulturellen Identität. Andere widerstehen und weigern sich, ihre Kinder in eine der griechischen Sprache Kindergarten zu schicken. Jene Eltern lehnen die griechische Kultur nicht ab, aber befürchten, dass, wenn ihre Kinder in einem solchen Kindergarten beginnen, wollen sie mit ihren Mitschülern auch in eine griechische staatliche Grundschule gehen und werden dann ihre Sprache und ihre Kultur verlieren.

In Echinós (Präfektur Xanthi), brach vor kurzem ein Konflikt aus, als im September 2012, der Vize-Präsident des Echinós Schulrates, ein griechisch-orthodoxer Nationalist, die Kontrollbehörden alarmierte, da 20 Kinder nicht einen Kindergarten besucht hatten, bevor sie in die Grundschule kamen und daher eine der Bedingungen für den Zugang nicht erfüllt wurde, und den Eltern wurde eine Geldbuße von 60 EUR wegen Zuwiderhandlung angedroht.

Die 20 Mütter der betroffenen Kinder berichteten Human Rights Without Frontiers in Echinós: "Wir wurden von den Schulbehörden aufgefordert, in einem der auszufüllenden Dokumente anzugeben, dass unsere Kinder nicht in der Lage waren, in den Kindergarten zu gehen, weil sie während des ganzen Schuljahres krank gewesen sind oder weil wir nicht über die finanziellen Mittel verfügten, aber wir weigerten uns zu lügen."

In einem überraschenden Schritt, weigerten sich die regionalen Schulinspektoren plötzlich, sie einzuschreiben und wiesen den Schulleiter, Hasan Kurak, von seiner Position, weil er sie eingeschult und unterrichtet hatte.

Hasan Kurak, der seit 33 Jahren unterrichtet hatte, darunter 15 Jahre in Echinós, berichtete Human Rights Without Frontiers: "Meine Priorität war es, die Zukunft der Kinder zu garantieren. Ich habe beschlossen, sie zu registrieren, um ihnen Zugang in die Schule zu ermöglichen, und sie zu unterrichten. Dafür wurde ich von meiner Position als Schulleiter gefeuert und mir wurde damit gedroht, meine Pension zu verlieren, wenn ich mich widersetze." Er wurde von einem türkisch-sprachigen Kollegen ersetzt.

Kurak verteilte das Schulmaterial in türkischer Sprache an die Schüler, aber der Vizepräsident des Schulrates verbat ihm, ihnen die Bücher in griechischer Sprache zu geben. Nach dem 1968 Kulturabkommen zwischen Griechenland und der Türkei stellt Athen die Bücher in Griechisch und Ankara die Bücher in Türkisch.

Mütter und Lehrer sind nach wie vor besorgt über die Zukunft der 20 Kinder. Sie befürchten, dass sie nicht die Möglichkeit bekommen, Prüfungen abzulegen oder einen staatlich anerkannten Abschluss zu erhalten.

**Grundschulen:** Im September 2012 gab es 174 zweisprachige Grundschulen in Thrakien (100 in Präfektur Rhodope, 58 in Präfektur Xanthi und 16 in Präfektur Evros)<sup>19</sup>. Deren Gebäude gehören der **Gemeinde der Minderheit**.

"Die griechisch sprechenden Lehrer werden vom griechischen Staat bezahlt, während die türkisch sprechenden Lehrer durch den Schulvorstand bzw. der Gemeinde der türkischen Minderheit bezahlt werden", sagte Mustafa Ali Cavus, Vorsitzender der politischen Partei der Freundschaft, Gleichheit und Frieden *Human Rights Without Frontiers*.

Als der unabhängige UN Experte für Minderheitenfragen, Gay McDougall, eine Untersuchungsmission vom 8. bis 16. September 2008 durchführte, gab es 194 Minderheits-Grundschulen in Thrakien<sup>20</sup> mit Unterricht in Türkischer und Griechischer<sup>21</sup> Sprache. Nach dem Gesetz 695/1977, werden Minderheiten-Lehrer, die Absolventen der Spezial Pädagogische Akademie von Thessaloniki (EPATH) sind, bei der Besetzung der Stellen für den türkischen Unterricht bevorzugt. Daher wurden hier nie Absolventen der türkischen Universitäten ernannt<sup>22</sup>.

Basierend auf dem 1951 Kulturabkommen zwischen Griechenland und der Türkei<sup>23</sup>, wurde vereinbart, dass beide Länder sich gegenseitig Lehrer senden. Entsprechend den Anforderungen der griechischen Seite wurde diese Anzahl 1955 auf 35 angehoben. Doch im Laufe der Zeit erklärte Griechenland, dass ihre Schulen für Minderheiten in der Türkei nur 16 Lehrer benötigen, und beschloss damit einseitig, es wären nur 16 AustauschlehrerInnen aus der Türkei auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit zu akzeptieren.

Der Rückgang der Einschulung von türkisch sprechenden Schüler und damit die Zahl der zweisprachigen Minderheits-Schulen<sup>24</sup> ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, die bereits Gay McDougall in 2008 zur Kenntnis gebracht wurden und durch Lehrer und Eltern *Human Rights Without Frontiers* in 2012 bestätigt wurden. Die Qualität der Ausbildung in Minderheiten-Grundschulen fällt weit unter den von griechischen öffentlichen Schulen. Diese Schulen können die grundlegenden Bedürfnisse der Gemeinde nicht bedienen, erschwert von einem doppelten System der Verwaltung, schlechte Qualität des Unterrichts, schlecht vorbereitete Lehrkräfte, unzureichende und veraltete Lehrbücher, die Unterbrechung bei ihrer Verteilung und das Fehlen eines klaren Lehrplans, um Griechisch als Zweitsprache zu unterrichten. Folglich beherrschen Kinder aus Minderheiten weder Griechisch noch Türkisch beim Verlassen der Grundschule. Die Höhe des Analphabetismus und der Schulabbrecher der 10-jährigen Pflichtschulzeit ist noch sehr hoch<sup>25</sup>.

Aufgrund der gravierenden Qualitätsunterschiede zwischen den zweisprachigen Schulen der Minderheiten und griechischer Mehrheits-Schulen in Thrakien, haben Eltern der ethnisch-türkischen Gemeinde keine andere Wahl, als ihre Kinder zur Mehrheits-Schulen zu schicken, um ihnen eine qualitativ hochwertige Bildung zu garantieren. Ein weiterer wichtiger Anreiz für die Einschulung in Mehrheits-Schulen ist die 0,5 % Minderheits-Quote bei der Anmeldung in griechische Universitäten, somit sind die Eltern animiert, ihre Kinder von Anfang an in griechische Schulen zu schicken.

**Sekundarschulen**<sup>26</sup>: Es gibt zwei private Minderheits-Sekundarschulen in Xanthi und Komotini<sup>27</sup>, zudem gibt es noch zwei Koranschulen in Komotini und Echinós. Alle Lehrer werden von den Elternvertretungen bzw. der ethnisch-türkischen Gemeinde bezahlt. Die griechische Regierung argumentiert, dass nach dem Lausanner Vertrag von 1923 nur eine zweisprachige Schulbildung in der Primarstufe gewährleistet sein muss, weil damals die Schulpflicht auf 6 Jahre begrenzt war.

Die Schule in Xanthi befindet sich in Privatbesitz, **wird allerdings** vom griechischen Staat geführt. Die Schule in Komotini, zu Ehren des damaligen Präsidenten der Türkei, Celal Bayar genannt, wurde 1952 gegründet. Rechtlicher Erlass 2203 von August 1952 regelt die Arbeitsweise der Schule. Trotz der Tatsache, dass Artikel 2 des Gesetzes für das Celal Bayar Gymnasium festlegt, dass "die Aufnahme-, Versetzungs- und Abschluss-Prüfungen der Sekundarstufe in der gleichen Art und Weise und Zeit wie die anderen privaten Schulen durchgeführt werden müssen," bestimmt der Staat, wie viele Schüler diese Schule und die in Xanthi besuchen können. Der Staat begrenzt die Anzahl offiziell wegen einem angeblichen Mangel an Klassenräumen in den beiden Minderheiten-Sekundar-Schulen<sup>28</sup>, was bei vielen Kindern dazu geführt hat, ihre Ausbildung am Ende der Grundschule zu beenden, sich in die griechische staatliche Schulen einzuschreiben, trotz ihres sprachlichen Defizits oder in die Türkei zu gehen und dort zu studieren<sup>29</sup>. "In den meisten Fällen, wählen sie den Abbruch und davon sind überproportional Mädchen betroffen, weil Familien selten Mädchen erlauben, eine christliche Schule zu besuchen", sagte Sami Toraman, Vorsitzender des türkischen Lehrer-Union West-Thrakiens.

Die Anzahl der Minderheits-Sekundarschulen ist offensichtlich nicht ausreichend. Während 52 % der Bevölkerung der Präfektur Rhodope und 45% der Präfektur Xanthi türkischsprachig ist, gibt es nur 1 Minderheit-Schule in jeder Präfektur gegen 24 und 37 öffentliche (Sekundar- und Berufsschulen) griechisch-sprachige Schulen. In der Präfektur Evros, gibt es mehr als 45 griechisch-sprachige



Sekundarschulen, aber kein Minderheits-Gymnasium für die türkisch sprechenden Familien, die 10% der Bevölkerung ausmachen.

Pervin Hayrullah, Generaldirektorin der Kultur- und Bildungsstiftung der West-Thrakien Minderheit, berichtete Human Rights Without Frontiers, dass ihre Organisation den Antrag an die griechischen Behörden für die Eröffnung neuer Minderheits-Sekundarschulen in einigen Gegenden mit hoher Minderheitenbevölkerung, z. B. Fillira, Sappes, Ariana und Organi, gestellt hat. Obwohl die Stadt Fillira ein Grundstück für den Bau einer weiterführenden Schule zur Verfügung gestellt hat, wurden ihre Forderungen dreimal von der höchsten regionalen Behörde, dem Bezirksamt Ost-Mazedonien und Thrakien abgelehnt. Am 20. Dezember 2011 wurde auch ein Antrag an das Ministerium für Bildung und religiöse Angelegenheiten zur Eröffnung eines Minderheits-Gymnasiums in der Präfektur Rhodope geschickt. Sie erhielten noch keine Antwort.

Bis 1984 wurden die Prüfungen aller Abgänger des Abschlussjahres in Türkisch durchgeführt. Danach wurden sie von einem gemischten Prüfungsausschuss, deren Mitglieder Minderheits-Lehrer und griechische Lehrer aus den öffentlichen Schulen sind, organisiert. Obwohl die Schulklassen auf Türkisch unterrichtet wurden, sind die Prüfungen in Griechisch<sup>30</sup>, was ein großes Hindernis für türkische **Schüler** ist, zu absolvieren.

Weitere Probleme sind der Mangel an ausreichenden Lehrbüchern und der Mangel an **Schulwohnheimen** sowohl in Xanthi als auch in Komotini.

**Medresse:** Die Koranschulen von Komotini (gegründet 1949) und Echinós, die Imame und religiöse Prediger ausbilden, bekamen durch den Beschluss 2621/23.6.1998 des Ministeriums für Bildung (griechisches Amtsblatt Nr. 136/1998/A)<sup>31</sup> den Status einer griechischen Sekundar-Schule. Die Schüler wurden in Griechisch, Arabisch, Englisch und als letztes in Türkisch unterrichtet. Die Anzahl der Klassen in Türkisch bleibt relativ niedrig, sagte Sami Toraman, Vorsitzender des türkischen Lehrer-Unions West-Thrakiens. Zwei von acht Lehrern absolvierte eine türkische Universität.

### ***Universitäten und Hochschulen***

Spezial Pädagogische Akademie von Thessaloniki (EPATH)

Alle Personen, die von *Human Rights Without Frontiers* interviewt wurden, beschwerten sich über den minderwertigen Lehrplan und die geringe Kompetenz der meisten Lehrer, die EPATH absolvierten. Dieses Institut wurde 1968 von der Junta gegründet, **mit der Begründung, Lehrer für die Minderheitsschulen auszubilden. Die Motive lagen allerdings** im Haupt- und langfristigen politischen Ziel, den Fluss von Minderheiten-Studenten in die Pädagogischen Schulen der Türkei zu stoppen, um ihren Einfluss auf die ethnischen Türken von Thrakien zu reduzieren, und um die Minderheit von seinen türkischen Wurzeln zu distanzieren und sie in die allgemeine Gesellschaft zu assimilieren.

Die Unterrichtssprache an der EPATH war griechisch. Die angehenden Lehrer erwarteten allerdings, dass der Unterricht in türkischer Sprache abgehalten wird; und der EPATH wurde gesagt, dass sie viele Pomak-Lehrer, deren Muttersprache oft nicht türkisch ist, anwerben sollen. Schließlich akzeptieren viele Menschen der Minderheit ausgebildete Lehrer der EPATH nicht, weil sie in ihnen Agenten der Hellenisierungs-Politik sehen, die eine unzureichende Kenntnis der türkischen Sprache haben, um zu unterrichten.

Die Minderheit bevorzugt Lehrer, die in der Türkei ausgebildet wurden, wie es der Fall in den 1950er und 1960er Jahren war<sup>32</sup>.

Die EPATH wurde im Jahr 2010 abgeschafft und dann in das Bildungsinstitut der Universität von Thessaloniki integriert.

### ***Akademische Bildung***

Seit Mitte der 1990er-Jahre hat Griechenland neue Vorschriften eingeführt, die dazu bestimmt sind, die **Schulbildung** der Minderheit in West-Thrakien zu verbessern.

Die 0,5%-Quote ermöglicht Schülern der Minderheit den Zugang zu höherer Bildung in Griechenland und wird durch das Gesetz Nr. 2341/1995 (griechisches Amtsblatt, 208/1995/A) und Ministerbeschluss F.152.11/B3/790/28.2.1996 (griechisches Amtsblatt, 129/1996/B) geregelt. Auf den ersten Blick sieht es wie ein positives Diskriminierungs-Werkzeug aus, aber es löst nicht das grundlegende Problem der **Bildungssituation der Minderheit**. Dies wurde von Erkan Rusen, Vorsitzender der West-Thrakien Hochschulabsolventen Vereinigung der Minderheit, bestätigt, der *Human Rights Without Frontiers* sagte: "In der Tat führen die verschiedenen Herausforderungen durch primäre und sekundäre Bildung zu weniger Absolventen und einem unbefriedigenden Niveau der **Schulbildung**, somit bleibt der Erfolg von Schülern der Minderheit an den griechischen Hochschulen sehr gering."

Minderheits-Studenten, die ihren Hochschulabschluss in der Türkei gemacht haben, haben auch Schwierigkeiten, wenn sie die Anerkennung ihrer Abschlüsse in Griechenland beantragen. "The National Academic Recognition Information Center (DOATAP in Griechisch) hat einige Bewerbungen von Studenten abgelehnt, die von Fakultäten für Ingenieurwissenschaften kamen, während einige andere 2 - 3 Jahre warten mussten, um eine endgültige Entscheidung zu bekommen", sagte Ayfer Mustafaoglu, Generalsekretärin der West-Thrakien Hochschulabsolventen Vereinigung der Minderheit. Allerdings sind sowohl die Türkei als auch Griechenland Teil des "Bologna-Prozesses", was bedeutet, dass sie bei der Anerkennung von Abschlüssen der Minderheits-Studenten zusammenarbeiten können.

#### ***Empfehlungen: Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

- Kindergärten in zweisprachige Minderheiten-Grundschulen zu integrieren;**
- Ihre Politik in Bezug auf die Minderheiten Primar- und Sekundarschulen zu überarbeiten: ihre Anzahl und ihre Lage, die Ausbildung und Einstellung von Lehrern, Lehrplan und verwendete Lehrbücher.**

## **Vereinigungsfreiheit: Nicht-Umsetzung von 3 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs**

Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das durch Artikel 12 der Verfassung von Griechenland gewährleistet ist.

Allerdings zeigen drei Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass dieses Recht in den Fällen verletzt wurde, in denen Vereine von ethnischen Türken in den 1920er und 1930er Jahren gegründet und dann in den 1980er Jahren verboten wurden. Trotz der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, hat Griechenland nach vier Jahren den rechtlichen Status dieser Organisationen nicht wieder hergestellt.

### ***Die Fälle „Türkische Union Xanthi und andere gegen Griechenland“, „Bekir Usta und andere gegen Griechenland“ sowie „Emin und andere gegen Griechenland“<sup>43</sup>***

Im Jahr 1927 wurde ein Kultur- und Sportverein in Xanthi unter dem Namen "Haus der türkischen Jugend in Xanthi" gegründet. Im Jahr 1936 wurde er in "Türkische Union Xanthi" umbenannt und registriert durch das Amtsgericht von Xanthi (Beschluss Nr. 122/1936). Am 30. Januar 1984 wies der Präfekt von Xanthi das Amtsgericht an, die **Schließung** des Vereins mit der Begründung, dass seine Satzung öffentliche Ordnung bedrohe, zu beantragen. Letztendlich wurde der Verein am 11. März 1986 **aus dem Vereinsregister ausgetragen bzw. nichtig erklärt**.

Nach einem langen juristischen Kampf, bestätigte die endgültige Entscheidung des **Obersten Gerichtshofs** am 7. Februar 2005 die **Schließung** des Vereins mit der Begründung, seine Ziele und seine Aktivitäten gefährden in der Tat die öffentliche Ordnung. Eine Beschwerde wurde beim Europäischen Gerichtshof am 15. Juli 2005 unter dem Namen und als Kläger "Türkische Union Xanthi und andere gegen Griechenland (Anmeldung Nr. 26698/05) eingereicht.

Am 15. März 1995 beantragten die Mitglieder der türkischen Minderheit in Thrakien die Registrierung des Vereins mit dem Namen "Minderheiten-Jugend-Verein **in Evros**". Am 21. März 1996 entschied das Amtsgericht von Alexandroupolis, dass der Name des Vereins irreführend sei was die Herkunft ihrer Mitglieder betrifft, und es sei unklar, ob es sich um eine religiöse Minderheit (anerkannt nach griechischem Recht) oder eine ethnische Minderheit (nicht erkannt im griechischen Recht) handelt. Ferner argumentierte man, dass es den Eindruck mache, als ob Bürger der Türkei einen Verein gründeten, um die Rechte und Freiheiten einer ethnischen Minderheit zu verteidigen, was gegen die öffentliche Ordnung (Entscheidung des Gerichts Nr. 58/1996) sei. Nach einem langen juristischen Kampf bestätigte das **Oberste Gerichtshof** am 10. Januar 2006 die negative Entscheidung des Berufungsgerichts und entschied, dass „seine Mitglieder einen Verein gründen könnten, dessen Name nicht irreführend sei betreffend ihrer Identität" (Gerichtsentscheidung Nr. 58/2006). Eine Beschwerde wurde beim Europäischen Gerichtshof am 23. September 2005 unter dem Namen und als Kläger "Bekir Ousta und andere gegen Griechenland" (Anmeldung Nr. 35151/05) eingereicht.

Am 21. März 2001 gründeten Frauen aus der türkischen Minderheit in Thrakien den "Kulturverein der türkischen Frauen von Rodope." Die griechischen Gerichte weigerten sich, ihn zu registrieren wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Die Argumente waren, dass der Name irreführend sei über die Herkunft seiner Mitglieder, was auf eine Absicht schließen lässt, dass türkische Ideale in Griechenland verbreitet werden und hinterlassen den Eindruck, es gäbe eine türkische Minderheit auf griechischem Gebiet. Nach einem längeren gerichtlichen Verfahren wurde die endgültige negative Entscheidung des **Obersten Gerichtshofs** am 1. April 2005 veröffentlicht. Eine Beschwerde wurde anschließend am 19. September 2005 an den Europäischen Gerichtshof eingereicht unter dem Namen und Kläger "Emin und andere gegen Griechenland" (Anmeldung Nr. 34.144 / 05).

Am 11. Januar 2008 entschied der Europäische Gerichtshof, dass es eine Verletzung von Artikel 11 der Europäischen Konvention (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) ist.

Am 27. März 2008 hat der EGMR in seinem Kammerurteil die Entscheidungen in den Fällen von Emin und andere gegen Griechenland und Türkische Union Xanthi und andere gegen Griechenland (Nr. 26698/05) mitgeteilt. Der Gerichtshof urteilte einstimmig, dass es sich in beiden Fällen um eine Verletzung von Artikel 11 der Europäischen Konvention (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) handelt. Im Fall der Türkische Union Xanthi und andere gegen Griechenland, hat der EGMR auch einstimmig entschieden, dass es eine Verletzung von Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist) des Übereinkommens ist.

Nichtausführung oder Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen - das heißt, die Durchführung eines rechtskräftigen Urteils, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen tatsächlich eingeführt oder in der Praxis erfüllt werden - stellt ein weiteres Hindernis für den Zugang zur Justiz.

Neben den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs haben die Kläger eine neue Registrierung ihrer Vereine (Rechtssachen Bekir-Ousta und Sonstiges & Emin und andere) oder den Widerruf der früheren Entscheidungen über die Auflösung (Urteil Türkische Union Xanthi und andere) bei den nationalen Gerichten beantragt, aber ihre Forderungen wurden wieder abgelehnt.

Im Fall von Bekir-Ousta und andere wandten sich die Antragsteller auf der Grundlage des EGMR Urteil wieder zur Registrierung des Vereins an die nationalen Gerichte. Am 9. Dezember 2008 wies das Amtsgericht von Alexandroupolis (Urteil Nr. 405/2008) den Antrag als unzulässig mit der Begründung, es sei nicht rechtskräftig. Die Entscheidung bezieht sich insbesondere auf die Tatsache, dass nach nationalem Recht die Wiederaufnahme eines Falles wegen der Feststellung einer Verletzung durch den Europäischen Gerichtshof nur für Strafverfahren (Artikel 525 § 5 der Strafprozessordnung), aber nicht für zivile vorgesehen ist. Die Kläger legten Berufung beim Berufungsgericht ein. Auch das Berufungsgericht von Thrakien lehnte den Antrag ab und veröffentlichte den Beschluss am 31. Juli 2009.

Im Falle der Türkischen Union Xanthi und andere haben die Antragsteller auf der Grundlage der Feststellung einer Verletzung der Auflösung der klagenden Vereinigung seitens des Europäischen Gerichtshofs zwei getrennte Anträge gestellt, die derzeit noch anhängig sind:

Eins beim Amtsgericht in Xanthi, auf Aufhebung seiner früheren Entscheidung Nr. 36/1986 Anordnung der Auflösung und den anderen beim Berufungsgericht von Thrakien, auf Aufhebung seiner früheren Entscheidung Nr. 31/2002, die die Entscheidung Nr. 36/1986 bestätigt. Im Hinblick auf den ersten Anspruch wies das Amtsgericht von Xanthi (Urteil Nr. 12/2009 veröffentlicht am 30. April 2009) den Antrag ab auf der Grundlage des rechtskräftigen Urteils. Was den zweiten Antrag angeht, wurde die Verhandlung vor dem Berufungsgericht von Thrakien für den 3. April 2009 angesetzt. Der Antrag wurde durch einen am 18. August 2009 veröffentlichten Beschluss aus ähnlichen Gründen wie in der Entscheidung des Berufungsgerichts von Thrakien im Fall von Bekir-Ousta und andere abgelehnt. Im vorliegenden Fall stellte das Berufungsgericht fest, dass die Möglichkeit im Rahmen des Artikels 758 § 1 der Zivilprozessordnung einer Aufhebung oder Änderung eines endgültigen nationalen Entscheidung im Rahmen eines nicht-strittigen Verfahrens auf der Grundlage neuer Tatsachen oder einer Änderung der Umstände, unter denen das Urteil gefällt wurde, sich nicht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erstreckt. Am 7. Oktober 2011, lehnte das griechische Kassationsgericht die Petition der Türkischen Union Xanthi und andere gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Thrakien ab, ebenso wie der Oberste Gerichtshof am 24. Februar 2012.

Der Antrag zur erneuten Registrierung des "Kulturvereins der türkischen Frauen von Rhodope" wurde auch von den griechischen Gerichten abgelehnt.

Mittlerweile wurde der Antrag auf Eintragung der "Süd-Evros Kulturverein der West-Thrakien Minderheit" wurde auch von den griechischen Gerichten abgelehnt.

### *Appell an das Ministerkomitee des Europarates*

In einem Brief vom 14. Mai 2012 an den Leiter der Abteilung für die Vollstreckung von Urteilen des EGMR im Europarat, Generaldirektion für Menschenrechte und rechtliche Angelegenheiten, erklärte Ahmet Kara, der Rechtsanwalt der Türkischen Union Xanthi:

„Trotz der EGMR Urteile, sind die griechischen Behörden entschieden dagegen, den Betrieb oder die Registrierung des Vereins, die das Wort "türkisch" im Titel tragen, zu erlauben. Auch die griechische Regierung scheint nicht die Absicht zu haben, gesetzliche Regelungen für die Umsetzung der Urteile des EGMR zu treffen. (...) So implizieren die nationalen Gerichte einen Mangel der Gesetzgebung in Bezug auf die Umsetzung der Urteile des EGMR. Allerdings gibt es keinen Ansatz von der griechischen Regierung, eine Gesetzgebung zu diesem Zweck zu erlassen, da das Problem nicht im kürzlich verabschiedeten Gesetz Nr. 4055/2012 enthalten war, die eine große Änderung in den Vorschriften der Zivilprozessordnung gewesen ist. Nicht einmal die Neueröffnung von Zivilverfahren aufgrund der EGMR-Urteile war auf der Tagesordnung bei den Vorarbeiten zum Gesetz Nr. 4055/2012. Darüber hinaus haben die griechischen Behörden die Rechtspersönlichkeit der Türkischen Union von Xanthi nicht anerkannt und die Zahlung von 8.000 Euro, die vom EGMR in Bezug auf den immateriellen Schaden gewilligt wurden, auf ein vom Antragsteller benanntes Bankkonto **immer noch nicht** eingezahlt.

Ahmet Kara schloss mit den Worten "Hiermit beziehe ich mich auf die Pflicht eines jeden Vertragsstaates nach Artikel 46 des Übereinkommens, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, und rufe das Ministerkomitee dazu auf, eine wirksame Aufsicht über die Durchführung der angefochtenen Urteile zu gewährleisten, Prüfungen und umfassende Maßnahmen in Bezug auf Griechenland, der seiner Verpflichtung nicht nachkommt, durchzuführen, bis die vollständige Einhaltung gesichert ist."

### *Griechenlands Nichteinhaltung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs*

In seinem Jahresbericht 2011, sagte die griechische Nationale Kommission für Menschenrechte über die Umsetzung der europäischen Gerichtsentscheidungen:

Heute ist die Ausführung von 383 Urteilen gegen Griechenland anhängig. 7 Fälle wurden bereits im Rahmen der erweiterten Verfahren, 5 wurden unter dem Standard-Verfahren gelegt, während für den Rest ihrer Einstufung anhängig ist. Es muss angemerkt werden, dass die Nicht-Ausführung einzelne Maßnahmen (z. B. Zahlung einer Entschädigung) betrifft, aber nicht allgemeine Maßnahmen, die erforderlich sind.

Die wichtigsten Themen, deren Urteile und Ausführungen anhängig sind, sind die folgenden: unangemessene Dauer der Prüfungen und/oder das Fehlen von wirksamen Rechtsbehelf (272 Urteilen), kein Zugang zu den Gerichten (19), die Vollstreckung inländischer Urteile (16), Verletzung von Schutzrechten (14), die Brutalität der Polizei (10), Haftbedingungen (10), Probleme in Enteignungsverfahren (10).

Es muss angemerkt werden, dass Griechenland auf dem 7. Platz (von 47 Mitgliedsstaaten des Europarates) bei der Nicht-Ausführung der Urteile des EGMR zu finden ist. Die große Zahl von Urteilen, die bisher noch nicht umgesetzt wurden und die strukturellen Probleme, die zu deren Erhöhung beitragen, vor allem die unangemessene Zeit der Prüfungen, muss die oberste Priorität für die Verwaltung sein, und dies zeigt die Notwendigkeit für die allgemeine Maßnahmen, um künftige Verstöße und neue "Überzeugungen" zu verhindern.

***Empfehlungen: Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

- ohne weitere Verzögerung, die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den „Fällen Türkische Union Xanthi und andere gegen Griechenland“, „Bekir Ousta und andere gegen Griechenland“ sowie „Emin und andere gegen Griechenland“ zu implementieren;
- die Registrierung von Vereinen unter Namen der Wahl ihrer Gründungsmitglieder, ob sie den Namen einer ethnischen Gruppe oder das Wort "Minderheit" enthalten, zu erlauben;
- die Zivilprozessordnung dahingehend zu ändern, dass sie die Umsetzung der Europäische Gerichtshof Entscheidungen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit erlaubt.

## **Religionsfreiheit: Der Fall der Muftis**

Das griechische Recht verwendet den Begriff "bekannte Religion" für Religionen, die durch den Staat anerkannt und gefördert werden. Minister der griechisch-orthodoxen Kirche und der anderen sogenannten "bekannten Religionen" genießen eine Reihe von Privilegien nach dem nationalen Recht. Unter anderem sind sie vom Wehrdienst befreit und ihre religiösen Hochzeiten haben die gleichen Rechtswirkungen wie standesamtliche Trauungen.

Christen und Juden haben das Recht, ihre religiösen Führer zu wählen. Diese Möglichkeit haben die Muslime in Thrakien nicht. Mit dem Gesetz Nr. 1920/1991 betreibt Griechenland hier seit mehr als 20 Jahre eine diskriminierende Politik gegenüber der türkischen Minderheit.

Das Gesetz von 1991 gibt dem griechischen Staat das Recht, die Muftis zu ernennen, auch ohne die Zustimmung der muslimischen Minderheit in Thrakien. Dieses Gesetz beschneidet erheblich ihre Autonomie, welche durch den Vertrag von Lausanne garantiert wurde, und schafft Spaltungen und Spannungen in der Gemeinde.

***Griechenland wird vom Europäischen Gerichtshof wegen der Verurteilung gewählter Muftis getadelt***<sup>34</sup>

### *Der Fall des Muftis Ibrahim Serif*

Im Jahr 1985 starb der Mufti von Rhodope. Der Staat ernannte einen vorläufigen Mufti. Als er zurücktritt, ersetzt ihn der Staat durch einen anderen Mufti (M.T.). Am 6. April 1990 bestätigte der Präsident der Republik M.T. in seiner Funktion.

Am 24. Dezember 1990 verabschiedete der Präsident auf Vorschlag des Ministerrats und gemäß Artikel 44 § 1 der Verfassung<sup>35</sup>, einen Rechtsakt, womit die Ernennung von Muftis durch ein Dekret des Präsidenten auf Vorschlag des Ministers für Bildung gemacht werden sollte, der seinerseits einen Ausschuss zusammengesetzt von lokalen Präfekten und eine Reihe von staatlich ernannten muslimischen Würdenträgern zu befragen hat. Diese Maßnahme setzt ausdrücklich das Gesetz 2345/1920 außer Kraft, wonach die Muftis neben ihrer religiösen Funktionen auch über Befugnisse verfügen, bei Familien- und Erbrecht-Streitigkeiten zwischen Muslimen nach islamischem Recht entscheiden. Es sieht auch vor, dass die Muftis direkt von den Muslimen gewählt werden, die das Recht haben, zu wählen und in den Präfekturen wohnen, in denen die Muftis arbeiten. Die Wahlen mussten vom Staat organisiert werden und Absolventen einer theologischen Studiums hatten das Recht, zu kandidieren. Artikel 6 § 8 des Gesetzes enthielt die Verkündung eines königlichen Erlasses die Einzelheiten der Wahlen des Muftis. Eine solche Verordnung wurde nie verkündet. Die legislative Gesetzgebung von 1990 beließ weitgehend die Funktionen und Qualifikationen des Muftis, die der Staat nach dem neuen Verfahren ernannte. Aber die lokale muslimische Gemeinschaft akzeptierte die Aufhebung des Gesetzes 2345/1920 nicht, weil das neue

Gesetz dem Staat die Macht gab, in seine innere Angelegenheiten einzugreifen und gefährdete damit ihre Autonomie, die durch den Vertrag von Lausanne garantiert war.

Am 28. Dezember 1990 wurde Ibrahim Serif von den Muslimen, die an den Freitagsgebeten in Moscheen von Rhodope teilnahmen, gewählt. Mit anderen Muslimen, initiierte er dann eine Aktion gegen den Staat, um nach dem Gesetz Nr. 1920/1991 die Rechtmäßigkeit der Ernennung des Muftis zu bestreiten und rückwirkend die Legislative Gesetzgebung vom 24. Dezember 1990 zu bestätigen. Es wurde ein Strafverfahren gegen Ibrahim Serif eingeleitet.

Am 21. Oktober 1996 wurde Ibrahim Serif zu einer 6-monatigen Haftstrafe verurteilt wegen Aneignung der Funktionen eines Geistlichen einer "bekannten Religion"<sup>36</sup>, die später in eine Geldbuße umgewandelt wurde. Am 2. April 1997 wies das **Oberste Gerichtshof** seine Berufung ab.

Am 29. September 1997 reichte Ibrahim Serif eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof ein.

Am 14. Dezember 1999 erklärte der Europäische Gerichtshof, dass Ibrahim Serifs Verurteilung ein Eingriff in sein Recht gemäß Artikel 9 § 1 ist und es eine Verletzung des genannten Artikels bedeutet. Griechenland wurde verurteilt, 2,7 Millionen Drachmen als finanzielle Entschädigung zu zahlen.

Im Dezember 2010 wurde die Amtszeit der staatlich ernannten Muftis in Rhodope zum dritten Mal auf unbestimmte Zeit verlängert. Allerdings geht Ibrahim Serif, von der muslimischen Gemeinschaft gewählter Mufti, seiner Tätigkeit bis heute ungehindert nach, aber seine richterlichen Kompetenzen haben keine zivilen Wirkungen. Konkret muss eine religiöse Ehe durch eine standesamtliche Trauung bestätigt werden.

#### *Der Fall des Muftis Mehmet Aga*

Im Jahr 1990 starb der Mufti von Xanthi. Am 15. Februar 1990 ernannte der lokale Präfekt Mehmet Aga als Stellvertreter.

Im August 1990 forderten zwei unabhängige muslimische Mitglieder des Parlaments von Xanthi und Rhodope den Staat auf, Wahlen für das Amt des Muftis von Xanthi zu organisieren. Als sie keine Antwort erhielten, entschieden sich die beiden unabhängigen Abgeordneten, am 17. August 1990 Wahlen in den Moscheen nach den Gebeten zu organisieren. An diesem Tag wurde Mehmet Aga von den Teilnehmern des Freitagsgebets in den Moscheen zum Mufti von Xanthi gewählt.

Am 24. Dezember 1990 hat der Präsident der Republik auf Vorschlag des Ministerrats und gemäß Artikel 44 § 1 der Verfassung, einen Rechtsakt verabschiedete, mit dem die Auswahl und Ernennung des Muftis geändert (siehe oben) wurde.



Am 20. August 1991, in Übereinstimmung mit den neuen Regelungen ernannte der griechische Staat einen anderen Mufti. Mufti Mehmet Aga weigerte sich zurückzutreten. Acht Strafverfahren wurden gegen den Beschwerdeführer gemäß Artikel 175 und 176 des Strafgesetzbuches eingeleitet, weil er sich angemaßt hat, die Aufgaben eines Geistlichen einer "bekannten Religion" auszuüben.

Mehmet Aga wurde wiederholt zu Gefängnishaft zwischen 8 und 12 Monaten verurteilt, wegen angeblicher Anmaßung der Funktion eines Geistlichen einer "bekannten Religion", die jedes Mal in eine Geldbuße umgewandelt wurden.

Im Jahr 1999, reichte Mehmet Aga zwei Anträge an den Europäischen Gerichtshof ein.

Am 28. März 2001 hat das Strafgerichtshof in erster Distanz Mehmet Aga im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes in der Sache Serif gegen Griechenland freigesprochen.

In 2006 verstarb Mehmet Aga.

Im August 2011 wurde die Amtszeit des staatlich ernannten Muftis von Xanthi für weitere zehn Jahre verlängert.

***Empfehlungen: Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

**- der muslimischen Minderheit in Thrakien die gleichen Rechte wie den anderen "bekannten Religionen" bei der Wahl ihrer religiösen Führer zu gewähren.**

## **Religionsfreiheit:**

### **Das 240 Imame-Gesetz ist eine Rechtsverletzungen der UN-und OSZE-Standards**

Im Jahr 2007 hat Griechenland den Rechtsrahmen nach dem Gesetz 3536/2007 verabschiedet, die unter anderem zur Schaffung von 240 Stellen von "religiösen Führern" (Imame) in den Moscheen von West-Thrakien dient.

Nach dem Gesetz mussten die Imame durch eine Kommission von fünf christlichen Beamten und unter der Aufsicht von staatlich bestellten Muftis in Komotini, Xanthi und Didymoticho gewählt werden.

Dieser Rechtsakt verletzt grob die internationalen Standards der Religionsfreiheit und des Glaubens.

Die Imame mussten als Religionslehrer der Muslime von einem Ausschuss von fünf griechisch-orthodoxen Beamten ohne Absprache mit der muslimischen Gemeinschaft oder ihren gewählten Vertreter für einen solchen Dialog ernannt werden. Das war gegen das Prinzip der Vertrages von Lausanne aus dem Jahr 1923, die die Autonomie der muslimischen Minderheit in der Verwaltung ihrer eigenen Religion und Waqfs garantiert.

Dieses Verfahren verletzt auch UN- und OSZE-Standards in diesem Bereich, zwei internationale Organisationen, denen Griechenland angehört. Aufgrund des massiven Widerstandes aus der muslimischen Gemeinde, wurde das Gesetz nie umgesetzt.

Am 16. Januar 2013 stimmte das griechische Parlament weiteren Anpassungen des Gesetzes 3536/2007 zu, nach dem von nun an vom Staat ernannte Imame nicht nur in Moscheen zum Einsatz kommen, sondern auch wahlweise im Religionsunterricht an öffentlich-staatlichen Schulen eingesetzt werden können.

Die muslimischen Beamten werden einen Neun-Monats-Vertrag erarbeiten und die Gehälter werden durch das Ministerium für Bildung bezahlt. Gemäß der neuen Verordnung wird die Zusammensetzung der Auswahlkommission auch in der Weise verändert, dass drei von fünf Mitgliedern Muslims sind. Jedoch wurde das Grundprinzip der Autonomie der muslimischen Gemeinde in der Verwaltung ihres religiösen Lebens immer noch verletzt.

Die Änderungen wurden mit überwältigender Mehrheit im Parlament angenommen, trotz der Einwände der drei Abgeordneten aus der ethnische türkische Minderheit und der energischen Ablehnung seitens der Mitglieder der muslimischen Minderheit in Thrakien mit der Begründung, dass die derzeitige gesetzliche Regelung auf die Erhöhung der staatlichen Kontrolle über die religiösen Strukturen der muslimischen Minderheit in Thrakien zielt.

Ahmet Haciosman, PASOK-Abgeordneter der Präfektur Rhodope, Ayhan Karayusuf, SYRIZA-Abgeordneter der Präfektur Rhodope und Hüseyin Zeybek, SYRIZA-Abgeordneter der Präfektur Xanthi haben für den Gesetzentwurf in der Plenarsitzung mit ‚Nein‘ gestimmt. Bei der Diskussion über die Art der zusätzlichen Anpassungen, Panayotis Iliopoulos, MP der rechtsextremen Goldenen Dämmerung-Partei, beschimpfte verbal den PASOK-Abgeordneten MP Ahmet Haciosman und beschuldigte ihn, ein 'Türkischer Spion' zu sein. Goldene Dämmerung Fraktions-Sprecher Christos Pappas erklärte, dass sie ein besonderes Augenmerk auf die Einschränkung der türkischen Minderheit MPs Eintritt in das griechische Parlament in den nächsten Wahlen haben werden.

## *UN Standards*

Die Erklärung von 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung garantiert in Art. 6 der Grundlage der Freiheit "auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge geeigneten Führer sich nach den Anforderungen und Standards der keiner Religion oder Weltanschauung zu bezeichnen; (...) zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion oder der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene. "

In der UN-Generalversammlung Erklärung 36/55 1981 Art. 6 (g) heißt es: „Das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit umfasst die Freiheit, zu trainieren, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge geeigneten Führer zu bestimmen [...]“.

Der UN-Menschenrechtsausschuss Allgemeine Bemerkung 22, para. 4, Artikel 18 (Achtundvierzigste Sitzung, 1993) kommentiert zum gleichen Thema: „Darüber hinaus beinhaltet die Praxis und Lehre der Religion oder Weltanschauung Handlungen integral auf das Verhalten von religiösen Gruppen ihrer grundlegenden Angelegenheiten, wie die Freiheit, ihre religiösen Führer, Priester und Lehrer zu wählen [...]“.

Schließlich legt der Bericht des damaligen UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Glaubensfreiheit, nach seiner Reise nach Griechenland in Dokument A/51/542/Add.1, Ziff. 138-139 fest:

-138. Wie für die besonderen Bestimmungen über die Muslime und insbesondere, Muftis und Waqfs, erinnert der Sonderberichterstatter an Artikel 6, Absatz (g), der Erklärung von 1981, die Freiheit garantiert "auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge geeigneten Führer zu bestimmen für die Anforderungen und Standards jeder Religion oder Weltanschauung ".

-139. Der Sonderberichterstatter macht deutlich, dass die griechischen Behörden in vollem Umfang und in gutem Glauben, sich nach dem Vertrag von Lausanne und nach den internationalen Verpflichtungen des Landes richten müssen. Er erinnert auch an die Notwendigkeit, die Einmischung in die Angelegenheiten einer Religion, abgesehen von den Beschränkungen des Völkerrechts vorgesehenen, zu unterlassen, und fordert Respekt für die Traditionen der einzelnen religiösen Gruppe im Rahmen der international anerkannten Normen.

## *OSCE-Standards*

Das Abschließende Dokument des Wiener Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1989) schreibt in Grundsatz 16 vor:

„Um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen und es auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten, unter anderem

(16.4) (...)das Recht der Religionsgemeinschaften zu respektieren (...)

- • sich nach ihren eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren,
- zu wählen, ernennen und ersetzen ihre Mitarbeiter in Einklang mit ihren jeweiligen Anforderungen und Standards sowie mit jedem frei akzeptierten Anordnung zwischen ihnen und ihrem Staat;

(16.5) Sich einlassen auf Konsultationen über religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, um ein besseres Verständnis für die Anforderungen der Religionsfreiheit zu erreichen;

(16.8) die Ausbildung von religiösem Personal in geeigneten Institutionen erlauben.

Durch die Ernennung der Muftis und Imame der muslimischen Minderheit in Thrakien, trotz dem Widerspruch der muslimischen Gemeinschaft und ihren gewählten Muftis, hat Griechenland UN-und OSZE-Standards der Grundrechte grob verletzt.

***Empfehlungen: Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

**- der muslimischen Minderheit in Thrakien die gleichen Rechte wie den anderen "bekanntem Religionen" zu gewähren betreffend der Wahl ihrer Imame, die in den Moscheen predigen und Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.**

## Freiheit der türkisch-sprachigen Lokalmedien

Derzeit werden drei Minderheit-Zeitungen wöchentlich veröffentlicht, eine alle zwei Wochen und drei Zeitschriften monatlich. Es gibt in der Region vier private Radiosender in türkischer Sprache.

Die Wochenzeitungen *Gündem* in Komotini und *Millet* in Xanthi arbeiten seit 15 bzw. 5 Jahren. Jede Zeitung hat nur drei Journalisten, die auch für die Verteilung selbst sorgen. Die Auflage beträgt nicht mehr als 1500 Exemplare und nur 800 werden verkauft. Die Einnahmen durch Werbung sind gering und begrenzt. *Gündem* ist die einzige Zeitung in türkischer Sprache, die alle Voraussetzungen erfüllte, um 2012 das Recht zu erhalten, Anzeigen zu veröffentlichen.

### *Der Fall Hara Nikolopoulou gegen Gündem und Millet*

Im Jahr 2010, reichte Ms Hara Nikolopoulou<sup>37</sup>, damals stellvertretende Schulleiterin der türkischen Minderheit-Schule in Megalo Dereio (Evros), eine Klage mit der Begründung der "Verleumdung" gegen Hülya Emin, als Eigentümerin und herausgebende Chefredakteurin der Zeitung *Gündem*, sowie gegen dessen Berichterstatte Cemil Kabza wegen seiner Berichterstattung über einen Vorfall gegen die Klägerin und gegen einige Eltern ihrer Schule ein. Am 1. Dezember 2010 hat das Amtsgericht von Rhodope entschieden, dass die Veröffentlichung zeitweise verleumderisch war, aber dass die Beziehungen zwischen den türkischsprachigen Eltern der Schüler und ihr alles andere als harmonisch waren. Eine unverhältnismäßig hohe Geldbuße<sup>38</sup> in Höhe von 150.000 EUR wurde auf die Zeitung verhängt: das 25fache des Minimums der vorgesehenen Entschädigung durch das Gesetz 22243/1994 in einem solchen Fall, das bereits eine drakonische Gesetzgebung ist. Der Betrag von 20.000 EUR war sofort zu bezahlen. Darüber hinaus musste *Gündem* auch 5.400 EUR als Gerichtskosten zahlen.

Die Begründung des Gerichts für eine so hohe Geldstrafe ist, dass "die entscheidenden Artikel der Zeitung nicht nur durch das türkisch sprechende Lesepublikum mit Wohnsitz in Thrakien, sondern auch von ganz Griechenland gelesen wurden, für die die Nachricht über andere Publikationen und elektronische Medien erneut ausgestrahlt wurde." Diese Steigerung des Publikums war notwendig, da das Gesetz 22243/1994 für die Veröffentlichungen im nationalen Bereich eine Geldstrafe von mindestens 29.325 EUR festlegt, aber für lokale Publikationen nur 5.865 EUR. Tatsächlich wurde die Nachricht nicht durch andere Zeitungen wiedergegeben, sondern es waren nationalistische Medien, die Hara Nikolopoulou als "heroischen Lehrerin, die mit zweifelhaften Schmeichlern, Organen des türkischen Konsulats und Ankaras Geheimdiensten konfrontiert wurde" übertrieben präsentierten!<sup>39</sup>

Für einen ähnlichen Artikel hat Hara Nikolopoulou auch eine Klage gegen die andere türkisch-sprachige Wochenzeitung *Millet* eingereicht, und das Urteil wurde zu ihren Gunsten entschieden. Die Zeitung musste eine Geldbuße in Höhe von 120.000 EUR bezahlen. Der Betrag von 30.000 EUR sollte sofort an Nikolopoulou überwiesen werden und 4.000 EUR sollten für die Gerichtskosten bezahlt werden.

Hülya Emin und Cemil Kabza von *Gündem* sowie Cengiz Ömer von *Millet* sind persönlich haftbar und können zu 10-Monats Haft verurteilt werden, wenn sie nicht zahlen, aber ihr Fall ist derzeit im Berufungsverfahren. Die beiden Zeitungen erhielten die Haftbefehle am 4. April 2011. Die Bankkonten der Zeitungen und der Journalisten wurden gesperrt.

Die Anwälte der beiden Zeitungen haben Berufung eingelegt. Die Verhandlung des Falles *Gündem* fand am 6. Mai 2011 im Berufungsgericht in Komotini statt. Der Anwalt von *Gündem* beantragte die Vertagung des Falles und das Gericht verschob ihn auf den 24. Februar 2012. Am 24. Februar 2012 konnte der Fall wegen eines Generalstreiks der Anwälte nicht stattfinden und es wurde erneut vertagt auf den 22. März 2013.

### *Der Fall des staatlich ernannten Muftis von Xanthi gegen Gündem, Millet und Radio Kral FM<sup>40</sup>*

Müfit Ramadanoğlu, der ehemalige Sekretär und Medien Berater des ernannten Muftis von Xanthi, Mehmet Emin Şinikoğlu, hat die Minderheit-Zeitungen Gündem, Millet und Kral FM Radio (Radiosender von Xanthi) verklagt.

Am 11. April 2012 rief Ramadanoğlu das Amtsgericht von Xanthi an und behauptete, dass die Artikel, die vor 5 Jahren mit der Überschrift "14 Monate Haft für Şinikoğlu" veröffentlicht und ausgestrahlt wurden (veröffentlicht am 6. April 2007 in Gündem und 12. April 2007 in Millet) falsch waren und eine Verletzung seines Privatlebens seien. Er verlangte jeweils 200.000 EUR Schadenersatz von Gündem, Millet und Kral FM.

Artikel über die Gerichtsverhandlung wurden nicht nur in den genannten Zeitungen und Radio, sondern auch in vielen anderen lokalen Zeitungen veröffentlicht.

Ramadanoğlu fordert je 200.000 EUR zum Ausgleich von Hülya Emin, Cemil Kabza und Ozan Ahmetoğlu (Gündem Zeitung), Bilal Bodur und Cengiz Ömer (Millet Zeitung) und Hüseyin Karadayi, Besitzer von Kral FM.

Zusätzlich zu seiner Forderung der Veröffentlichung eines Entschuldigungs-Schreibens in allen lokalen Zeitungen, drei lokalen Radios und zwei lokalen Fernsehsender, fordert er auch eine einjährige Haftstrafe für jeden Journalisten, wenn die Entschädigung nicht gezahlt wird.

Er wandte sich am 11. April 2012 an das Amtsgericht von Xanthi und alle Journalisten, die am Gerichtsverfahren beteiligt sind, wurden am selben Tag informiert.

Das Datum der Verhandlung wurde für den 2. Mai 2012 angesetzt, aber aufgrund der allgemeinen Wahlen am 6. Mai, wurde dieser Fall, wie alle Fälle in Griechenland ebenfalls vertagt.

Vier Monate später, am 19. September 2012 wurde der neue Verhandlungstermin für den 7. November 2012 angekündigt, wurde aber auf 18. September 2013 wegen des Streiks der Anwälte verschoben. Der Prozess der beiden Zeitungen, der Journalisten und des Besitzers der Radio-Station Kral FM wird beim Amtsgericht von Xanthi stattfinden.

#### *Hintergrund des Artikels*

Huseyin Karadayi, der Besitzer des Minderheit-Radiosenders Kral FM, der aus Xanthi sendet, stellte einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft gegen den ehemaligen Sekretär und Medien-Berater des ernannten Muftis von Xanthi, Müfit Ramadanoğlu, der vom Mufti Şinikoğlu zum Imam ernannt wurde, um von der Wehrpflicht ausgeschlossen zu werden, obwohl er nie seine Pflichten ausgeübt hat.

Nach Huseyin Karadayi's Beschwerde erhob der Staatsanwalt von Xanthi Anklage gegen Mehmet Emin Şinikoğlu und Müfit Ramadanoğlu mit der Begründung der Ausstellung falscher Papiere.

Der Prozess fand beim Strafgericht von Xanthi am 27. März 2007 statt.

Beide, Şinikoğlu und Ramadanoğlu wurden vom Strafgericht Xanthi zu 14 Monaten Haft verurteilt. Ramadanoğlu und Şinikoğlu legten Berufung beim Berufungsgericht ein.

Das griechische Medienrecht (3592/2007) wurde von der griechischen Regierung am 19. Juli 2007 in Kraft gesetzt. Dieses neue "Gesetz über die Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen" wurde aufgrund mehrerer restriktiver Bestimmungen, die die Pressefreiheit, Meinungsfreiheit und die Verbreitung von Informationen gefährden, erlassen<sup>41</sup>.

Gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzes sind Medienunternehmer verpflichtet, ein Minimum von 30.000-100.000 EUR zu hinterlegen, mindestens 5-20 Mitarbeiter je nach Fachrichtung einzustellen, 24 Stunden zu senden, und griechisch als Haupt-Ausstrahlungs-Sprache zu verwenden.

Kleine Minderheit Radiosender (und andere Radiostationen im ganzen Land), die in den Präfekturen Rhodope und Xanthi senden, haben ernsthafte Schwierigkeiten bei der Erfüllung dieser restriktiven Bestimmungen. Durch die Begrenzung der Nutzung der türkischen Sprache, gefährdet das neue Gesetz auch die Vielfalt und Minderheitenrechte.

Basierend auf diesem Gesetz, schickte das Zentralamt für Radio und Fernsehen (ESR) am 3. November 2009 eine offizielle Verwarnung an den ältesten Minderheiten-Radiosender in Xanthi (genannt "Tele Radio" 104,2 FM), die seit 1994 ohne Unterbrechung in türkischer Sprache sendet. In der oben genannten Entscheidung des ESR (473/2009) wurde argumentiert, dass nach Artikel 8 des neuen Mediengesetzes, die Haupt-Ausstrahlungs-Sprache Griechisch sein sollte.

In der offiziellen Warnung hieß es, dass die ESR weitere und härtere Maßnahmen ergreifen würde, wenn die Minderheit-Radiosender nicht in der griechischen Sprache ausgestrahlt. Allerdings wurden andere griechische Radiosender, die in Fremdsprachen wie Englisch oder Russisch ausstrahlen, keiner ähnlichen administrativen Maßnahme unterzogen. Diese Politik stellt die diskriminierende Art des Beschlusses der ESR in klarem Widerspruch zur Freiheit der Presse, die im Artikel 14 der griechischen Verfassung verankert ist.

Darüber hinaus verhängte der Nationale Rundfunkrat (ESR) mit seiner Entscheidung Nr. 416/14.9.2010 eine Verwaltungsstrafe von 3.000 EUR auf dem Radiosender - KING FM - mit Sitz in der Präfektur Xanthi der Begründung, dass seine Ausstrahlung eine "fremde" Sprache (Türkisch) enthalte.

Die Situation der Minderheiten-Medien und -Zeitungen in Griechenland ist im Regelmäßigen Bericht an den Ständigen Rat, erstellt von der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit Dunja Mijatovic am 17. März 2011 und 23. Juni 2011, erwähnt worden.

Fazit: Die Probleme, mit denen die türkisch-sprachigen Medien konfrontiert werden, zeigen deutlich, dass eine Reihe von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren durch eine anti-türkische Ideologie motiviert, versuchen, sie zum Schweigen zu bringen.

***Empfehlungen: Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

- die Freiheit der Medien der türkisch-sprachigen Minderheit zu respektieren und die Vielfalt der Meinungen zu schützen;**
- nur ernstzunehmende Fälle von angeblicher Verleumdung zu verfolgen;**
- das Prinzip der fairen und angemessenen Strafe in gerichtlichen Verfahren aufrechtzuerhalten;**
- den Brief und den Geist des Vertrags von Lissabon zusammen mit allen anderen europäischen Bündnissen und Erklärungen zu respektieren, während der Umsetzung von Artikel 14 der Verfassung der Hellenischen Republik über die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse.**

## **Artikel 19: Willkürliche und Verfassungswidrige Ausbürgerung**

Eine Reihe von ethnischen Türken haben ihre Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 19 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren, das von 1955 bis 1998 den Entzug der griechischen Staatsangehörigkeit von Personen eines ethnischen Ursprungs gestattete, die Griechenland ohne die Absicht der Rückkehr verließen.

Der frühere Artikel 19 des griechischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erklärt, dass:

Eine Person, von nicht-griechischer ethnischer Herkunft, die Griechenland ohne Absicht der Rückkehr verlässt, kann die griechische Staatsangehörigkeit als verloren erklärt werden.

Dies gilt auch für eine Person von nicht-griechischer ethnischer Herkunft, die im Ausland geboren ist und dort lebt. Seine minderjährigen Kinder, die im Ausland leben, können auch die griechische Staatsangehörigkeit verlieren, wenn für beide Eltern und für den überlebenden Elternteil diese auch als verloren erklärt wurde. Der Minister des Innern entscheidet in diesen Fragen unter Mitwirkung der Stellungnahme des Nationalrates.

Laut Aussage des griechischen Innenministeriums auf eine parlamentarische Anfrage von Ilhan Ahmet, dem ehemaligen Abgeordneten für Rhodope im griechischen Parlament im Mai 2005, wurden 46.638 Türken (Muslime) in West-Thrakien und der Insel Rhodos (Dodekanes-Inseln) bis 1998 die Bürgerschaft entzogen. Die Türkei behauptet, dass diese Zahl ungefähr 60.000 ist. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1998 aufgehoben, obwohl die früheren Entscheidungen des Entzugs der Staatsbürgerschaft nicht annulliert wurden. Das einzige Verfahren, das zur Verfügung gestellt wurde für die Wiedererlangung der griechischen Staatsbürgerschaft, war für die Einbürgerung, die für jeden ausländischen Staatsbürger gilt.

Der frühere Artikel 19 des griechischen Nationalität-Kodex (GNC) war entgegen, unter anderem Artikel 12, Absatz 4, des Internationalen Rechtes über bürgerliche und politische Rechte (ratifiziert von Griechenland durch das Gesetz 2462/1997), wonach "niemandem willkürlich das Recht entzogen werden darf, in sein eigenes Land einzureisen", und Artikel 3 Absatz 2 des Vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach "niemandem das Recht entzogen werden darf, in das Gebiet des Staates einzureisen, dessen Bürger er ist."

Das vierte Protokoll muss noch von Griechenland ratifiziert werden.

Nationale und internationale Organisationen drängen Griechenland, die negativen Folgen des Artikels 19 zu beheben.

### ***Die Griechische Nationale Kommission für Menschenrechte und Staatsangehörigkeitsrecht***

Der Bericht von 2006 der griechischen Nationalen Kommission für Menschenrechte (GNCHR) enthielt einen Abschnitt zu diesem Thema, in dem sie die Zahl von 60.000 Fällen und die Verfassungswidrigkeit des Artikels 19 bestätigte:

***Der Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit durch ehemaligen Artikel 19 des griechischen Nationalität-Kodex (GNC) und das Verfahren für ihre Wiedererlangung (30. Oktober 2003):*** Die vorgenannte Regelung war in Kraft bis 1998 und führte zur Staatenlosigkeit von rund 60.000 griechischen Bürgern, vor allem muslimischer/türkischer Herkunft in Thrakien, die Griechenland verlassen hatten,



"ohne die Absicht auf Rückkehr". GNCHR äußerte sich besorgt über die Tatsache, dass der griechische Staat nicht durch gesetzliche Vorschriften für den Rückerwerb der griechischen Staatsangehörigkeit in den oben genannten Fällen sorgte, angesichts der Tatsache, dass ex-Artikel 19 GNC als Verstoß gegen die griechische Verfassung und gegen heutige Standards zum Schutz der Menschenrechte galt. GNCHR wies auch darauf hin, dass es notwendig wäre, spezifische gesetzliche Rechtsvorschriften über eine Möglichkeit der Wiedererlangung der griechischen Staatsangehörigkeit in diesen Fällen zu erlassen. GNCHR hat auch vorgeschlagen, dass Griechenland zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit beitreten soll.

Seit 2006 hat die griechische Nationale Kommission für Menschenrechte weder das Thema des Artikels 19 angesprochen, noch die Umsetzung der Wiedererlangung der griechischen Staatsbürgerschaft überwacht.

Bei der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der UN 2011 von Griechenland wurde das Thema durch den Vertreter der Türkei angesprochen. Die griechische Delegation antwortete, dass:

Wie den Entzug der griechischen Staatsbürgerschaft von einigen Mitgliedern der muslimischen Minderheit in Thrakien, hat die Regierung im Jahr 1998 Artikel 19 des Bürgerschaftsgesetzes aufgehoben, der auch den Entzug der griechischen Staatsangehörigkeit von Personen, die Griechenland ohne die Absicht zur Rückkehr verlassen, zugelassen hat. Unter diesen Menschen, die das Land auf eigenem Willen verlassen haben, verzichteten viele von ihnen auf die griechische Staatsangehörigkeit und erwarben eine ausländische Staatsangehörigkeit. Es gibt nur eine sehr kleine Zahl von Muslimen, die infolge des Entzugs ihrer Staatsangehörigkeit Staatenlose sind. Für diese Personen, die in Thrakien wohnen, wurde eine spezielle ID-Karte zur Verfügung gestellt. Konkrete Schritte wurden unternommen, um die griechische Staatsangehörigkeit dieser wenigen Staatenlosen wiederherzustellen.

***Thomas Hammarberg, Kommissar für Menschenrechte des Europarates und des Staatsangehörigkeitsrechts***

Am 19. Februar 2009 veröffentlichte Thomas Hammarberg, Kommissar für Menschenrechte des Europarats, einen Bericht nach seinem Besuch in Griechenland vom 8. bis 10. Dezember 2008. Der Bericht stellt neben anderen Themen fest:

Ausgebürgerte Personen, die in Griechenland (schätzungsweise 200 Personen)<sup>i</sup> geblieben sind und ihre griechische Staatsangehörigkeit wieder erlangen wollten, mussten den normalen Einbürgerungsprozess für Ausländer durchlaufen, ein Prozess, der als "lang, teuer und unsicher hinsichtlich des Ausgang und demütigend für die Personen, die zu Unrecht ihre Staatsbürgerschaft verloren haben" beschrieben wurde.<sup>ii</sup> Während den Gesprächen, dass der Kommissar bei seinem Besuch in Griechenland mit den vorgenannten Mitgliedern der Minderheit in Thrakien führte, wurde er besonders auf das Fehlen einer "moralischen Entschädigung" (Zufriedenheit) für die Opfer der gezwungenen Ausbürgerung aufmerksam gemacht.

26. Der Kommissar war besonders von Berichten besorgt, nach denen die übrigen Staatenlosen in Griechenland, die meisten von ihnen im mittleren und hohen Alter und mit begrenzten finanziellen Mitteln, oft Schwierigkeiten haben, in den Vorzug von Gesundheitsdienstleistungen, wenn es dessen bedarf, zu kommen. Der Kommissar hat darauf hingewiesen, dass im Jahr 2006 die griechische Nationale Kommission für Menschenrechte den griechischen Staat aufgefordert hat, dringend zur Absicherung all dieser besonders schutzbedürftigen Personen sie in den Schutz des staatlichen Gesundheitssystems zu stellen.<sup>iii</sup>

### ***Die Parlamentarische Versammlung des Europarates und das Staatsbürgerschaftsrecht***

Am 21. April 2009 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates den Bericht von Michel Hunault (Frankreich, Fraktion der Europäischen Demokraten) zum Thema "Religionsfreiheit und andere Menschenrechte für nicht-muslimische Minderheiten in der Türkei und für die muslimische Minderheit in Griechenland (Ost-Griechenland)". Abschnitt VI des Berichts mit dem Titel "Die Gewährung / Entzug der Staatsangehörigkeit", sagte in Bezug auf Artikel 19:

149. Eine Reihe von Mitgliedern der muslimischen Minderheit in Thrakien haben ihre Staatsangehörigkeit nach einer Vorschrift des Staatsangehörigkeitsrechts verloren (Artikel 19, der den Entzug der griechischen Staatsangehörigkeit von Personen eines anderen ethnischen Ursprungs als der griechischen zulässt, wenn sie das Land ohne die Absicht der Rückkehr verlassen)<sup>iv</sup>. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1998 aufgehoben, aber die Aufhebung hatte keine rückwirkende Kraft. Als Ergebnis sind einige Leute immer noch als Nicht-Bürger klassifiziert und sind in der Ausübung ihrer Rechte in einigen Bereichen (Sozialschutz, Gesundheit, Renten, Ausweispapiere, etc.) behindert<sup>v</sup>.

150. Das Ministerium des Inneren erklärte, dass 41 Menschen ihre Situation in 2006 geregelt hätten (Rückgabe der griechischen Staatsangehörigkeit) und 18 weitere Fälle wurden behandelt<sup>vi</sup>. Auf der anderen Seite ist die Staatenlosigkeit von Angehörigen der Minderheit, die im Ausland leben, eine Situation, die ungelöst bleibt.

151. Dieses Problem wurde nicht von den Angehörigen der Minderheit, die der Berichterstatter in Thrakien traf, angesprochen (aus offensichtlichen Gründen, da die staatenlosen Personen gezwungen sind, in der Regel außerhalb Griechenlands zu leben), aber er hält es für wichtig genug, um die griechischen Behörden aufzufordern, die anhängigen Fälle so schnell wie möglich zu regeln. Diese Regelung sollte weder hohe Kosten noch schwerfällige Verwaltungsverfahren für diejenigen beinhalten, die ihre Staatsangehörigkeit in diesem Zusammenhang verloren haben. Der Europarat-Kommissar für Menschenrechte hat auch gerade empfohlen, dass die griechischen Behörden den Personen (die in Griechenland leben) ihre griechische Staatsangehörigkeit sofort wieder zu geben, die es auf Grund des ehemaligen Artikels 19 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren haben, und die Möglichkeit zu berücksichtigen, den Personen (oder deren Nachkommen), die ihre griechische Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Artikels verloren haben und im Ausland verblieben, einen Ausgleich zu geben<sup>vii</sup>. Der Berichterstatter befürwortet diese Empfehlung.

### ***ECRI (Europarat) und das Staatsbürgerschaftsrecht***

Im Jahr 2009 hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) seinen 4. Bericht über Griechenland veröffentlicht, und bezieht sich unter anderem auf die Empfehlungen in ihrem Bericht von 2004:

10. In ihrem dritten Bericht empfiehlt ECRI dringend, dass die griechischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die sofortige Behebung der tragischen Konsequenzen aus dem Entzug der griechischen Staatsbürgerschaft auf der Grundlage des ehemaligen Artikels 19 des Staatsbürgerschaftsgesetzes für alle betroffenen Personen zu gewährleisten, ob wohnhaft in Griechenland oder im Ausland, ob Staatenlose oder ob sie eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Insbesondere forderte ECRI die Behörden auf, diesen Personen die Wiederherstellung ihrer Staatsbürgerschaft tatsächlich zu ermöglichen, mit der Vermeidung jeglicher Hindernisse, einschließlich der Notwendigkeit, durch das Einbürgerungsverfahren zu gehen.

11. ECRI stellt mit Besorgnis fest, dass das oben genannte Problem weitgehend besteht. In der Frage der Staatenlosen, wies der griechische Ombudsmann in seinem Jahresbericht 2005 darauf hin, dass er desweiteren beobachtet, dass es übermäßige, und in den meisten Fällen, ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen gibt, sei es für den Erwerb der Staatsangehörigkeit oder für die Einbürgerung von Muslimen aus West-Thrakien, die ihre griechische Staatsbürgerschaft verloren haben. Die griechischen Behörden haben darauf hingewiesen, dass das Innenministerium Anweisungen an die lokalen Behörden gegeben hat, das Verfahren zur Einbürgerung von Staatenlosen Muslimen in West-Thrakien zu beschleunigen; sie haben angegeben, dass heute die Zahl der Staatenlosen Mitglieder der muslimischen Minderheit weniger als 30 ist. Obwohl eine Reihe von Personen ihre griechische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben, hat ECRI keine weiteren Informationen über sonstige getroffenen Maßnahmen, um die Situation von allen Personen, die ihre griechische Staatsbürgerschaft nach dem früheren Artikel 19 des Staatsbürgerschaftsgesetzes verloren haben, zu lösen, einschließlich derer, die derzeit im Ausland wohnhaft sind und/oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes erworben haben. ECRI stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass der Bericht darauf hinweist, dass in den letzten Jahren einige nicht-ethnischen Griechen während zum Beispiel dem Versuch, ihren Reisepass zu erneuern oder dem Versuchen, aus persönlichen Gründen in Griechenland einzureisen, festgestellt haben, dass ihre Staatsbürgerschaft aberkannt wurde.

12. ECRI fordert die griechischen Behörden auf, die unternommenen Maßnahmen insoweit zu verstärken, dass die Folgen des früheren Artikels 19 des Staatsbürgerschaftsgesetzes behoben werden und sicherzustellen, dass Anträge auf Wiederbeschaffung der Bürgerschaft mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.

13. ECRI empfiehlt nachdrücklich, dass die griechischen Behörden die Vorwürfe der jüngsten Verluste der Staatsbürgerschaft von nicht-ethnischen griechischen Bürgern untersuchen und dass dort, wo sie begründet sind, rasche Maßnahmen auf eine Wiederherstellung ihrer Staatsbürgerschaft unternommen werden.

### ***Die UN Universelle Periodische Überprüfung und das Staatsbürgerschaftsrecht***

Im Jahr 2011 versäumte Griechenland, sich mit diesem Thema in seinem nationalen Bericht an die Universelle Periodische Überprüfung an die UN zu befassen, es wurde aber von der Türkei während der interaktiven Debatte angesprochen.

Die offizielle Antwort der griechischen Delegation damals war, dass:

Wegen dem Entzug der griechischen Staatsbürgerschaft von einigen Mitgliedern der muslimischen Minderheit in Thrakien, hat die Regierung im Jahr 1998 Artikel 19 des Staatsbürgerschaftsgesetzes, der für den Entzug der griechische Staatsbürgerschaft von Personen, die Griechenland ohne die Absicht zur Rückkehr verlassen, gestattet, aufgehoben. Unter diesen Menschen, die das Land auf ihren eigenen Willen verlassen haben, verzichteten viele von ihnen auf die griechische Staatsbürgerschaft und erwarben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Es gibt eine sehr kleine Anzahl von Muslimen, die Staatenlosen sind infolge des Entzugs ihrer Staatsbürgerschaft. Für diese Personen, die sich in Thrakien aufhalten, wurde eine spezielle ID-Karte zur Verfügung gestellt. Es wurden konkrete Schritte unternommen, um die griechische Staatsangehörigkeit dieser wenigen Staatenlosen wiederherzustellen.

Bei derselben Gelegenheit empfahl der Vertreter der Türkei Griechenland folgendes:

85.7. Den Prozess der Wiederherstellung der Staatsbürgerschaften von etwa 60.000 griechischen Bürger zu beschleunigen, die aus der griechischen Staatsbürgerschaft entlassen wurden, aufgrund des später aufgehobenen Artikel 19 des griechischen Staatsbürgerschaftsgesetzes. Einen Mechanismus zu erstellen, um ihre Verluste in Bezug auf Eigentumsrechte, die als Ergebnis des Prozesses aufgetreten sind, zu kompensieren (Türkei).

Allerdings hat die türkische Empfehlung nicht die Unterstützung der griechischen Delegation erhalten.

Es ist offensichtlich, dass Griechenland in den letzten 15 Jahren die Appelle der Nationalen Kommission für Menschenrechte und der internationalen Organisationen ignoriert hat, die die Regierung von Griechenland gedrängt haben, die problematische Situation, die Artikel 19 geschaffen hat, zu lösen.

Bisher hat Athen keinen detaillierten Bericht über die Fälle veröffentlicht, die angeblich durch den Prozess der Wiedererlangung der verlorenen Staatsangehörigkeit gelöst wurden; eine demütigende Prozedur für Personen, die zu Unrecht ihre Staatsbürgerschaft verloren haben, und den "normalen" langen, teuren und ungewissen Weg auf Einbürgerung für Ausländer (!) gehen mussten.

***Empfehlungen: Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

- ohne weitere Verzögerung die schwerwiegenden Folgen im Zusammenhang mit der Ausbürgerung auf der Grundlage des Artikels 19 zu beheben;**
- ohne weitere Verzögerung und in völliger Transparenz über die Fälle der Wiedererlangung der griechischen Staatsbürgerschaft seit 1998 und insbesondere in den letzten 10 Jahren zu berichten;**
- detaillierte Informationen über die Anzahl der Fälle der Wiedererlangung und der Ablehnung derselben sowie über die Begründung für die negativen Entscheidungen zu geben.**

## **Diverse Hass motivierte Vorfälle und Angriffe gegen ethnische Türken in 2012 - 2011**

In einer Zeit der schweren Wirtschaftskrise haben nationalistische und rechtsextreme Parteien, wie die Goldene Dämmerung, einen starken Diskurs gegen Migranten, Asylsuchende, Muslime und Nicht-Orthodoxe ethnische Gruppen in Griechenland vorangetrieben. Bei den Wahlen im Juni 2012, gewann die Partei Goldene Dämmerung 18 Sitze und betrat das griechische Parlament zum ersten Mal in der Geschichte. In den letzten Jahren wurde die Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz der Goldenen Dämmerung-Partei zu fremdenfeindlichen Übergriffen und Hass motivierten Angriffen gegen gefährdete Gruppen. Die ethnischen Türken von Griechenland sind unter diesen gefährdeten Gruppen. In 2012-2011 wurden einige Moscheen, muslimische Friedhöfe und Gemeinde-Eigentümer angegriffen, beschädigt oder von Unbekannten geschändet. Hier sind einige Beispiele:

### **18. September 2012**

Mulazim Cemali, ein Lehrer, wurde von Mitgliedern der Goldenen Dämmerung in Xanthis Stadtzentrum angegriffen, als er ein Plakat aufhing, um für eine Veranstaltung zu werben. Cemali, ein stellvertretender Kandidat für die Antarsia-Partei und Mitglied der Bewegung gegen Rassismus und faschistische Bedrohung, wurde zusammen mit drei anderen Mitgliedern der Aktivisten-Gruppe verprügelt. Nach dem Angriff der Polizei gemeldet wurde, wurde einer der Täter von der Polizei festgenommen.

### **23. August 2012**

Die Zentrale der Partei Freundschaft, Gleichheit und Frieden in Thrakien wurde in den späten Abendstunden angegriffen. Das beleuchtete Schild der Partei wurde mit Steinen beworfen.

### **12. August 2012**

Eine Gruppe von Mitgliedern der Xanthi Provinz-Niederlassung der Goldenen Dämmerung-Partei demonstrierte auf Motorrädern und in Autos in mehreren Dörfern, die von ethnischen Türken in der Xanthi-Region bewohnt werden, und verbreiteten Angst unter der lokalen Bevölkerung.

### **6. August 2012**

Eine Gruppe von etwa 150 Mitgliedern der Goldenen Dämmerung Partei marschierte in Richtung der türkischen Jugend Union Komotini und riefen Parolen gegen die Türkei und die ethnischen Türken in Thrakien. Die Demonstranten warfen Flaschen in den Garten des Vereins. Danach marschierten sie zum türkischen Konsulat in Komotini, aber die Polizei versperrte ihnen den Zugang.

### **23. March 2012**

In Xanthi besprühte eine unbekannte Person oder Personen die Worte "Türken raus" auf die Tür der Türkischen Union Xanthi. Am selben Tag schrieb jemand "Nur ein toter Türke ist ein guter Türke" auf die Wand der Bektashi-Loge in Asagi Mahalle (Kato Thermes).

### **16. February 2012**

Der muslimische Friedhof Pospos in Komotini wurde durch einen oder mehrere unbekannte Vandalen geschändet. Laut dem Vorsitzenden des Kalkanca Kulturvereins Ali Cakir wurden 10 Grabsteine zerstört.

### **2. March 2011**

Die Moschee vom Dorf Uysalli in Komotini wurde von einer unbekannt Person oder einer Gruppe von Personen angegriffen. Die beiden Fenster der Moschee wurden mit Asphaltbrocken und Steinen beworfen.

In Komotini überfiel eine unbekannte Person oder eine Gruppe von Personen einen Schafstall, der Sali Fikret gehörte. Dreißig Schafen wurde die Kehle aufgeschnitten, aber keines von ihnen wurde gestohlen. In der gleichen Nacht zündeten Angreifer eine Viehschuppen an, der einem Mitglied der muslimischen Gemeinde gehörte, sie schnitten auch die Reifen von drei Autos und zwei Traktoren auf.

### **3. February 2011**

In Kavala schlachtete eine unbekannte Person oder eine Gruppe von Personen ein Schwein vor dem Eingang der Halil Bey-Moschee, die heute als Alaca Moschee bekannt ist, und nagelten seinen Kopf an die Tür.

***Empfehlungen: Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

- eine Kultur der Toleranz und Anti-Rassismus zu fördern;**
- unverzüglich die Täter von rassistischen Handlungen strafrechtlich zu verfolgen.**



## Fazit

Die Minderheit in Griechenland ist durch den Lausanner Vertrag von 1923, und im weiteren Sinne von anderen bilateralen Abkommen zwischen Griechenland und der Türkei sowie anderen internationalen Instrumenten, die von Athen unterzeichnet und ratifiziert wurden, geschützt.

Unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Muttersprache oder ihrer Selbst-Identifikation, haben die Angehörigen dieser Minderheit individuelle und kollektive Rechte, die respektiert werden müssen: gleiche Chancen beim Zugang zum Schulsystem ihrer Wahl (zweisprachige Schulen für Minderheiten oder Griechisch-Sprachschulen), das Recht auf qualitativ hochwertige Bildung für ihre Kinder, die Vereinigungsfreiheit, wie durch internationale Instrumente und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs definiert, die Autonomie der ihrer religiösen Gemeinschaft und der Nicht-Einmischung des Staates in ihre interne Funktionsweise, ein freundliches Umfeld für die Entwicklung ihrer spezifischen Medien und die Erhaltung ihrer Kultur.

Eine Verpflichtung zum gegenseitigen Vertrauen und Respekt zwischen dem griechischen Staat und der Minderheit ist eine Voraussetzung für jede dauerhafte Lösung. Sicherlich würde die Umsetzung ausstehender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne weitere Verzögerungen ein positiver erster Schritt sein. Dieser Schritt, der seit Jahren erwartet wurde, wird einen langen Weg zur Wiederherstellung des Wohlbollens und des konstruktiven Dialogs mit der Minderheit in Thrakien gehen müssen.





# Empfehlungen

---

## ***Human Rights Without Frontiers empfiehlt den griechischen Behörden***

### *Wegen der Identifikationsfrage*

- das Recht auf Selbst-Identifikation der Angehörigen der Minderheit, die durch den Vertrag von Lausanne geschützt ist, zu respektieren;
- die nutzlose Debatte darüber, wie die Gruppe genannt werden soll, einzustellen, und dafür der Sicherung der individuellen und kollektiven Menschenrechte ihrer Mitglieder Vorrang zu geben.

### *Wegen des zweisprachigen Schulsystems*

- Kindergärten in die zweisprachigen Minderheits-Grundschulen einzubinden;
- Die Politik der Minderheit Grundschulen und weiterführenden Schulen zu überarbeiten: ihre Anzahl und Lage, die Ausbildung und Einstellung von Lehrern, den Lehrplan und Lehrbücher, die verwendet werden.

### *Wegen der Vereinigungsfreiheit der Minderheit*

- ohne weitere Verzögerung die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Türkische Bund Xanthis und andere gegen Griechenland, Bekir Ousta und andere gegen Griechenland und Emin und andere gegen Griechenland zu implementieren;
- die Registrierung von Verbänden unter den Namen der Wahl ihrer Gründungsmitglieder, auch wenn sie Namen einer ethnischen Gruppe oder das Wort "Minderheit" enthalten, zu erlauben;
- die Zivilprozessordnung so zu ändern, dass sie die Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit ermöglicht.

### *Wegen der Religionsfreiheit der Minderheit*

- Der muslimischen Minderheit in Thrakien die gleichen Rechte wie den anderen "bekannten Religionen" zu garantieren in Angelegenheiten der Wahl ihrer Muftis und Imame, die in den Moscheen predigen und Religionsunterricht in öffentlichen Schulen geben.

### *Wegen der Medienfreiheit der Minderheit*

- Die Freiheit der Medien der türkischen Minderheit zu respektieren, um die Vielfalt der Meinungen zu schützen;
- nur schwere Fälle von angeblicher Verleumdung zu verfolgen;
- den Grundsatz der fairen und angemessenen Strafe im gerichtlichen Verfahren zu wahren;
- während der Umsetzung des Artikels 14 der Verfassung der Hellenischen Republik über die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse den Schriftsatz und den Geist des Vertrags von Lissabon zusammen mit allen anderen europäischen Bündnissen und Erklärungen zu respektieren.

*Wegen Artikel 19 über die willkürliche Ausbürgerung*

- ohne weitere Verzögerung die schwerwiegenden Folgen, die von der Ausbürgerung auf der Grundlage von Artikel 19 entstanden sind, wieder gut zu machen;
- ohne weitere Verzögerung und in völliger Transparenz die Fälle des Rückerwerbs der griechischen Staatsangehörigkeit seit 1998 und insbesondere in den letzten 10 Jahren zu berichten;
- Bereitstellung von Informationen über die Anzahl der Fälle über den Rückerwerb und die Verweigerung derselben sowie über die Begründung der ablehnenden Entscheidungen.

*Wegen der rassistischen Vorfälle*

- eine Kultur der Toleranz und Anti-Rassismus zu fördern;
- unverzüglich die Täter von rassistischen Handlungen strafrechtlich zu verfolgen.

---

<sup>1</sup> Die christlich-orthodoxen Staaten, die aus dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches entstanden sind Serbien, Montenegro, Griechenland und später Rumänien.

<sup>2</sup> Bericht von Amnesty International (25/01/2000). Griechenland: Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit auf dem Prüfstand - der Fall Mehmet Emin Aga, Mufti von Xanthi.

<sup>3</sup> Dies sind ungefähre Statistiken wie die Berechnungen durch das Osmanische Reich in diesen chaotischen Zeiten des Zusammenbruchs und der neuen griechischen Staates waren nicht unbedingt richtig oder wurden Abdeckmittel von Populationen, die nicht von der offiziellen Austausch der Bevölkerung abgedeckt wurden. Für weitere Informationen, können einige Quellen eingesehen werden wie: Onur Yildirim, 2006, Diplomatie und Verdrängung: Überdenken des türkisch-griechischen Austausches von Populationen, 1922-1934 (Routledge) - Renee Hirschon (Hrsg.), 2003, Durchquerung der Ägais: Eine Bestandsaufnahme von 1923 Obligatorischer Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei (New York, Oxford: Berghahn) - "Minderheiten in Südosteuropa: Inklusion und Exklusion", ein Bericht von Minority Rights Group, London 1998.

<sup>4</sup> UN Menschenrechtskommission. Bericht des unabhängigen Experten für Minderheitenfragen, Gay McDougall (Par. 11) / Mission nach Griechenland (8-16 September 2008). Ref. A/HRC/10/11/Add. (18. Februar 2009): "Nach den Quellen der griechischen Regierung blieben etwa 86.000 Muslime in Thrakien, 39.000 türkischer Herkunft, 35.000 Pomaken (slawisch-sprechende Muslime) und 12.000 Roma."

Siehe <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/10session/A.HRC.10.11.Add.3.pdf>

Nach einem Bericht von 2000 des griechischen Helsinki Monitors wurde die muslimische Minderheit dann geschätzt auf "98.000 Mitglieder, von denen 50% sind Türken, 35% Pomaken und 15% Roma."

Siehe "Menschenrechte in Griechenland, Geschäftsbericht für das Jahr 1999", Athen 01.07.2000.

<sup>5</sup> Eine Reihe von ethnischen Türken verlor ihr Leben im Kampf gegen die Besatzer während des Zweiten Weltkriegs.

<sup>6</sup> Nach der offiziellen Volkszählung 2001 lebten 369.430 Menschen in Thrakien. Die höchste lokale griechische Verwaltungsbehörde, die regionale Geschäftsstelle für Ost-Mazedonien und Thrakien, schätzt die Bevölkerung der Minderheit auf rund 140.000 - 145.000 im Jahr 2011 (REMTH 2011), während das griechische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in der Regel die Zahl von rund 100.000 angibt. Die letzte offizielle Volkszählung, die Kriterien wie Religion und Sprache enthielt, war im Jahr 1950. Laut dem Jahresbericht 2011 des US-Außenministerium für internationale Religionsfreiheit "erschuf der Lausanner Vertrag von 1923 eine offiziell anerkannte muslimische Minderheit, die aus geschätzten 140.000 bis 150.000 Personen (rund 1,3 Prozent der griechischen Bevölkerung) besteht, die wohnhaft in Thrakien sind, und „neben der einheimischen muslimischen Minderheit in Thrakien, wurde die Anzahl der muslimischen Einwanderer im Rest des Landes auf 200.000 bis 300.000 geschätzt."

<sup>7</sup> Siehe Griechenlands National Report (par. 67) auf [http://www.upr-info.org/IMG/pdf/a\\_hrc\\_wg.6\\_11\\_grc\\_1\\_e.pdf](http://www.upr-info.org/IMG/pdf/a_hrc_wg.6_11_grc_1_e.pdf)

<sup>8</sup> Siehe [http://www.upr-info.org/IMG/pdf/abttf\\_written\\_greece\\_2011.pdf](http://www.upr-info.org/IMG/pdf/abttf_written_greece_2011.pdf)

<sup>9</sup> Siehe [http://www.upr-info.org/IMG/pdf/a\\_hrc\\_wg.6\\_11\\_grc\\_1\\_e.pdf](http://www.upr-info.org/IMG/pdf/a_hrc_wg.6_11_grc_1_e.pdf)

<sup>10</sup> Die Passagen in Fett in diesem Kapitel wurden von Human Rights Without Frontiers hervorgehoben.

<sup>11</sup> CERD: Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

<sup>12</sup> Siehe <http://www.hri.org/docs/lausanne/>

<sup>13</sup> Einige internationale Rechtsakte, die von Griechenland unterzeichnet und ratifiziert wurden:

Kopenhagener Dokument von 1993 über die Rechte von Minderheiten

<http://www.osce.org/odihr/elections/14304>

Vertrag von Lissabon 2009

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:EN:HTML>

Erklärung der Rechte für Menschen einer nationalen oder ethnischen Minderheiten 1992

<http://www2.ohchr.org/english/law/minorities.htm>

Rahmenübereinkommen zum Schutz für nationale Minderheiten (unterzeichnet, aber nicht ratifiziert) 1995

<http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/157.htm>

Schlussakte von Helsinki 1975

<http://www.hri.org/docs/Helsinki75.html>

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966

<http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>

<sup>14</sup> Artikel 30 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sieht auch vor, dass in den Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten gibt, ein Kind, das einer solchen Minderheit angehört, nicht das Recht verweigert wird, in der Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner oder ihrer Gruppe seine oder ihre eigene Sprache zu verwenden.

<sup>15</sup> Absolventinnen und Absolventen der Universitäten in der Türkei oder aus der Pädagogischen Akademie Thessaloniki oder aus muslimischen religiösen Schulen (Medresen) oder Abiturienten.

<sup>16</sup> Die EPATH wurde von der Junta 1968 geschaffen. Es wurde im Jahr 2010 abgeschafft und dann in die Abteilung für Bildung der Universität von Thessaloniki integriert.

<sup>17</sup> Am 17. Februar 2010 schickten 211 ethnische Türken aus verschiedenen Teilen ihrer Zivilgesellschaft eine Petition an den damaligen Minister für Bildung, Frau Anna Diamantopoulou, und an den damaligen zuständigen Sondersekretär für Minderheits-Schulbildung. Am 26. Juni 2011 wurde eine weitere Petition an das Ministerium für Bildung gesendet.

<sup>18</sup> In der CEFOM-Satzung ist festgelegt, dass sie Kindergärten ab dem Alter von 3,5 bis 6 Jahren, Grundschulen und weiterführenden Schulen eröffnen können. CEFOM hat offiziell drei Kinder-Klubs, ein in Xanthi und zwei in Rhodope. Diese Kinder-Klubs werden nicht als Kindergärten anerkannt, sondern eher als Kindertagesstätte für Kinder zwischen 3,5 und 5 Jahren.

<sup>19</sup> Laut einem Schreiben vom 15. Oktober 2012 von der "West-Thrakien Minderheiten Hochschulabsolventen Vereinigung" an den Europarat-Kommissar für Menschenrechte Nils Muiznieks, absolvieren etwa 1000 Kinder der Minderheit jedes Jahr die Grundschulen.

<sup>20</sup> Statistiken über die Anzahl der Minderheit-Grundschulen seit dem Vertrag von Lausanne 1923 kann in der Doktorarbeit von Dr. Ali Hüseyinoglu (Philosophy in International Relations), University of Sussex gefunden werden: "Die Entwicklung der Minderheits-Bildung in der südöstlichen Ecke der EU: Der Fall der muslimischen Türken in West-Thrakien, Griechenland" (Mai 2012), online verfügbar über Sussex Research Online <http://sro.sussex.ac.uk>

<sup>21</sup> Im Januar 1999 hat Human Rights Watch einen 38-seitigen Bericht mit dem Titel "Die Türken von West-Thrakien Griechenland" veröffentlicht, in dem es auf Seite 23 heißt es: "Nach Angaben der griechischen Regierung, gibt es offiziell 230 Minderheit-Grundschulen mit 8.500 Schülern" und "Der Lehrplan in den Minderheit-Grundschulen ist zweisprachig. Griechisch, Geschichte, Geographie, Sozialkunde und Umweltbildung werden in griechischen unterrichtet. Mathematik, Physik, Chemie, Religion, Türkisch, Kunst und Sport werden in Türkisch unterrichtet. Wenn die Schule groß genug ist, wird Englisch-Unterricht zur Verfügung gestellt. Die überwiegende Mehrheit der Minderheit-Kinder besuchen Minderheit-Grundschulen." Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die englische Sprache, die in den Lehrplan 1997 aufgenommen wurde, von griechischen Lehrern unterrichtet wird. Und in der Fußnote 89 „Laut Herrn Lambakis, Koordinator der Minderheiten-Schulen von Thrakien, besuchen etwa 98 Prozent der Jugendlichen aus Minderheiten eine Minderheit-Grundschule. Höchstens 2 bis 3 Prozent der Minderheit-Kinder besuchten eine Nicht-Minderheit-Grundschule.

<sup>22</sup> In einer schriftlichen Antwort an eine Kandidatin für einen Lehrauftrag wird erklärt, dass:

"In Übereinstimmung mit dem Gesetz 695/1977 werden Absolventen der EPATH bevorzugt an Grundschulen ernannt. Dort ist nun ein Überschuss von 203 Lehrern. Ihr Antrag wird nach der Ernennung dieser Lehrer beantwortet werden."

<sup>23</sup> Das Kultur-Protokoll zwischen der Türkei und Griechenland unterzeichnet am 20. April 1951 (das wurde abgeschafft und durch das bilaterale Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit im Jahr 2000 ersetzt), der Austausch von Noten 1952 in Bezug auf die Frage des Austausches von Lehrern an Schulen für Minderheiten und das Protokoll der türkisch-griechischen Kultur-Kommission unterzeichnet im Jahr 1968 sind die relevanten Dokumente zur Regelung des Austausches von Lehrkräften.

<sup>24</sup> In ländlichen und bergigen Gebieten wurden die Schulen zusammengelegt. Dies führte zu Verkehrsproblemen zu und von einer anderen Schule, besonders im Winter, und zu zusätzlichen Aufwendungen für Familien, die ausschließlich von der Landwirtschaft leben und / oder von der aktuellen Finanzkrise getroffen wurden.

<sup>25</sup> Von allen anderen Regionen Griechenlands, hat Thrakien die höchsten Abbrecherquoten nach 10 Jahren Schulpflicht und die größte Rate an Analphabetismus im ganzen Land.

<sup>26</sup> Unter "Weiterführende Schulen", versteht der aktuelle Bericht Schulbildung für 12-18jährige Schüler (post Grundschule und voruniversitäre Stufe).

<sup>27</sup> Im Studienjahr 2008-2009 wurden rund 1000 Schüler insgesamt in beiden Schulen ausgebildet.

<sup>28</sup> In der Vergangenheit wurden in denselben Gebäuden sowohl Vormittags- und auch Nachmittagsunterricht gegeben, um somit Platz für eine größere Anzahl von Schülern zu haben als heutzutage.

<sup>29</sup> Laut dem "West-Thrakien Minderheit Hochschulabsolventen Verein", absolvieren ca. 1000 Schüler die Minderheiten Grundschulen jedes Jahr. Es ist daher offensichtlich, dass die Anzahl der Minderheit Gymnasien unzureichend ist.

<sup>30</sup> Nur Tests in Religion und türkischer Sprache und Literatur sind in Türkisch.

<sup>31</sup> Die Dauer der Schulzeit betrug 3 Jahre, als sie eröffnet wurden, aber wurde auf 5 Jahre im Jahr 1957 erhöht und dann auf 6 Jahre, als ihnen der Status eines griechischen Gymnasiums gewährt wurde.

<sup>32</sup> Das kulturelle Abkommen zwischen der Türkei und Griechenland, unterzeichnet am 21. April 1951, regelt den Austausch von Lehrkräften und die gegenseitige Anerkennung der Diplome aus jeweils dem anderen Land. Celal Bayar Gymnasium ist das Produkt dieser Vereinbarung. Rund 500 solche Lehrer studierten in der Türkei und kehrten dann zurück, um in Minderheit Schulen zu unterrichten. Rund die Hälfte von ihnen wurde sofort durch den griechischen Staat angestellt. Einige von denen, die nicht nach Deutschland migrierten, um als Gastarbeiter zu arbeiten, hatten keine andere Wahl, als Tabakbauern (die wichtigste lokale Produktion) in Thrakien zu werden.

<sup>33</sup> Quelle: Parallel Bericht der Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF) zum Bericht der Arbeitsgruppe der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung von Griechenland (11. Juli 2011).

<sup>34</sup> Der Wortlaut der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sind zu finden auf

<http://www.strasbourgconsortium.org/portal.case.php?pageld=10>

<sup>35</sup> Artikel 44 § 1 der Verfassung lautet wie folgt: In Ausnahmefällen, wenn eine äußerst dringende und unvorhersehbare Notwendigkeit entsteht, kann der Präsident der Republik auf Vorschlag des Ministerrats Gesetze erlassen. Diese Gesetze müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden ... innerhalb von vierzig Tagen ...“

<sup>36</sup> Artikel 175 des Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

“1. Eine Person, die absichtlich sich der Funktionen eines staatlichen oder städtischen Beamten bemächtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Diese Regelung gilt auch, wenn eine Person sich der Funktionen eines Rechtsanwalts oder eines Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche oder einer anderen bekannten Religion bemächtigt.”

<sup>37</sup> Hara Nikolopoulou ist die Tochter des ehemaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs. Im Jahr 2010, der Präfekt von Thessaloniki unterstützte sie durch die Vergabe einer Auszeichnung für die Verteidigung des Hellenismus. Dann schrieb er ihre Biographie wie folgt: „Harikleia Nikolopoulou wurde geboren und wuchs auf in Thessaloniki. Sie studierte am Institut für Grundschulpädagogik und dann weiter nach den Eignungsprüfungen, an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Philosophischen Fakultät der Aristoteles-Universität Thessaloniki. Zusammen mit ihrem Studium, brillierte sie in ihrer musikalischen Ausbildung in Klavier und Akkordeon. Sie arbeitete als Lehrer in der Privatschule "Aristoteles Hochschule" (1999-2001) und im Jahr 2001 wurde sie in öffentliche Schulen in Zakynthos, Komotini und Etoloakarnania eingesetzt. Seit 2004 ist sie an der Minderheit-Schule von Thrakien, in dem Dorf Great Dereios von Evros, wo sie bis heute lebt und arbeitet. Sie hat wichtige Auszeichnungen von nationalen Verbänden und öffentlichen Einrichtungen für ihren Beitrag und Lehrtätigkeit an der Minderheit-Schule Dereios in Evros erhalten. " Die meisten Eltern von Dereios waren nicht einverstanden mit dieser lobenden Präsentation ihrer Arbeit in Evros und haben eine ganz andere Meinung über sie. Kurz nachdem sie sich in Dereios niederließ, kam sie in Konflikt mit einem großen Teil der Bewohner. Viele Gründe und Vorwände für diese Reiberei wurden in den Medien berichtet. Im September 2007 bereitete sie zwei Berichte an das Ministerium vor, in dem sie sich über den Schulleiter und Vorsitzenden des Schulausschusses, dass sie in einer sehr ‚anti-Bildungs- und anti-griechische Weise‘ arbeiten. Im Oktober 2007, 21 der 38 Eltern forderten schriftlich, dass sie versetzt werden soll. Im Oktober 2008 haben die Eltern noch einmal um ihre Versetzung gebeten. Alle Schülerinnen und Schüler, mit einer Ausnahme, blieben der Schule fern. Das Ministerium stand hinter ihr, und die Abwesenheit von der Schule endete nach zwei Wochen. In ihren Reden und Interviews, plädierte sie für die Abschaffung der Bildung in der Minderheitensprache und für die Bildung von griechischem nationalem Bewusstsein in der jungen Generation der Minderheit. Hara Nikolopoulou ist bekannt für ihre Nähe zur rechtsradikalen populistische LAOS Partei, und in der Vergangenheit erschien ihr Name als parlamentarischer Kandidat von LAOS.

<sup>38</sup> Im Jahr 2009 wurde Costas Laliotis, ehemaliger Generalsekretär der PASOK und ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten, "nur" zu einer Geldstrafe von 100.000 EUR verurteilt, weil er Constantinos Mitsotakis, ehemaliger Ministerpräsident von Griechenland, der Geldwäsche beschuldigte.

<sup>39</sup> Zitat der Eleftherotypia Zeitung (27. Februar 2011, Sonntagsausgabe), die Kritik an der Entscheidung des Gerichts übt.

<sup>40</sup> Quelle: Erklärung bei der OSZE / ODIHR am 24. September 2012 der West-Thrakien Minderheiten Hochschulabsolventen Vereinigung unter dem Titel "Aufruf für die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Medien in West-Thrakien – Griechenland“. Siehe <https://www.osce.org/odihr/94015>.

<sup>41</sup> OSZE-Beauftragter für die Freiheit der Medien, Miklós Haraszti, äußerte in der Pressemitteilung vom 27. Juli 2007 seine Besorgnis über das neue Mediengesetz. In dieser Erklärung behauptete Herr Haraszti, dass das neue Gesetz unnötig hohe und starre Schwellen setzt, die vielleicht nachteilige Auswirkungen auf die Minderheit, Gemeinde oder Low-Cost-Sender haben werden.

---

<sup>42</sup> In ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Berichts stellte die griechische Regierung fest, dass "weniger als 30" Staatenlose der muslimischen Minderheit in Griechenland blieben.

<sup>43</sup> Ders. Die meisten der Personen, die im Ausland geblieben sind, haben angeblich eine andere Nationalität erworben.

<sup>44</sup> Nach Angaben der griechischen Nationalen Kommission für Menschenrechte, war der ehemalige Artikel 19 auch verfassungswidrig, siehe griechischen Nationalen Kommission für Menschenrechte, *Entscheidung über den Verlust des griechischen Staatsangehörigkeit aufgrund des ehemaligen Artikels 19 GNC und das Verfahren für ihre Rückforderung*, 30 / 10/2003, abrufbar unter: [www.nchr.gr](http://www.nchr.gr) (in Griechisch).

<sup>45</sup> Nach den Zahlen des griechischen Innenministeriums haben fast 46.000 Angehörige der Minderheit die Staatsbürgerschaft verloren. Nach der Türkei ist diese Zahl mindestens 60.000.

<sup>46</sup> Bericht über die Lage der Grundrechte in Griechenland im Jahr 2005, das EU-Netzwerk unabhängiger Experten für Grundrechte CFR-CDF/GR/2005, S. 43 und Bericht AI.

<sup>47</sup> Bericht von 2006 der Nationalen Menschenrechtskommission, Griechenland, der im März 2007 vorgelegt wurde, S. 219 (in Griechisch). Bericht der Ministerien an die griechische Nationale Menschenrechtskommission.

<sup>48</sup> Bericht des Kommissars für Menschenrechte nach seinem Besuch in Griechenland vom 8. bis 10.12.2008, Menschenrechte von Minderheiten, CommDH (2009) 9, 19.02.2009.

